

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

A P R I L 1 9 9 7 · 1 1 2 . J A H R G A N G · N R . 4/97

Die Zwangsvollstreckung in und aus Wohnungen, die der Schuldner mit Dritten teilt, und Art. 13 Abs. 2 GG

Von Dr. Winfried Schuschke, Vorsitzender Richter am OLG Köln

I. Neue Aspekte zu einem alten Problem

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. 4. 1979 – 1 BvR 994/76 –¹⁾ und der weiteren, diese Rechtsprechung bestätigenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts²⁾, wonach die Wohnung des Schuldners gegen dessen Willen zum Zwecke der Zwangsvollstreckung nur nach Erlaß einer richterlichen Durchsuchungsanordnung (Art. 13 Abs. 2 GG) betreten werden dürfe, gehört die sich daran anschließende Frage, ob eine solche richterliche Durchsuchungsanordnung auch gegen Dritte erwirkt werden muß, die die Wohnung mit dem Schuldner teilen und die ihrerseits einem Betreten der gemeinsamen Wohnung durch die Vollstreckungsorgane widersprechen, zu den besonders heftig diskutierten Streitfragen des Vollstreckungsrechts³⁾. Die Antworten insoweit reichten von der grundsätzlichen Notwendig-

keit⁴⁾ über die Notwendigkeit nur in bestimmten Einzelfällen⁵⁾ bis hin zum generellen Verzicht, soweit nur der Schuldner mit einer Durchsuchung seiner Räume einverstanden oder gegen ihn eine richterliche Durchsuchungsanordnung erwirkt ist⁶⁾. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Frage bisher noch nicht beantwortet. Der Gesetzgeber hat die Frage aber nunmehr in der Zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle⁷⁾, deren

⁴⁾ So etwa: *Baur/Stürmer*, Bd. I, Rdnr. 8.17; *Pawlowski*, NJW 1981, 670 und DGVB 1997, 17; *Stein-Jonas-Münzberg*, § 758 Rdnr. 26; VG Trier, DGVB 1996, 142.

⁵⁾ Beispielsweise: *Groß*; Die Zulässigkeit der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung bei einem in einer Wohngemeinschaft lebenden Schuldner, Diss. Bonn 1985, S. 151 ff.; *Guntau*, DGVB 1992, 17.

⁶⁾ So etwa *Baumbach/Lauterbach/Hartmann*, 55. Aufl., § 758 ZPO Rdnr. 21; *Gottwald*, Zwangsvollstreckung, § 758 ZPO Rdnr. 4; *MüKo (ZPO) – Arnold*, § 758 ZPO Rdnr. 17 ff.; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht, 10. Aufl., § 26 III 3 f.; *Thomas/Putzo*, 19. Aufl., § 758 ZPO Rdnr. 5; *Walker in Schuschke/Walker*, Bd. I, 2. Aufl., § 758 ZPO Rdnr. 8; *Zimmermann*, ZPO, 4. Aufl., § 758 ZPO Rdnr. 14; *Zöller/Stöber*, 20. Aufl., § 758 ZPO Rdnr. 5. Diese Auffassung wird auch ganz überwiegend von der Rechtsprechung vertreten; vergl.: OLG Stuttgart, Rpfleger 1981, 152; LG Gießen, DGVB 1993, 142; LG Hamburg DGVB 1984, 111 und NJW 1985, 72; LG Hildesheim, DGVB 1987, 122; LG Koblenz, DGVB 1982, 90; LG Lübeck, DGVB 1981, 25; LG München I DGVB 1984, 117.

⁷⁾ BT-Drucksache 13/341.

¹⁾ BVerfGE 51, 97 = DGVB 1979, 115 = NJW 1979, 1539 mit Anm. von *Wochner* NJW 1979, 2509.

²⁾ NJW 1981, 2111; NJW 1987, 2499.

³⁾ Siehe nur die Übersichten über den derzeitigen Meinungsstand bei: *Baur/Stürmer*, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, Bd. I, 12. Aufl. 1996, Rdnr. 8. 17; *MüKo (ZPO) – Arnold*, § 758 ZPO Rdnr. 21–26; *Walker in Schuschke/Walker*, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, Bd. I, 2. Aufl. 1997, § 758 ZPO Rdnr. 8 und Anh. § 758 Rdnr. 7; *Stein/Jonas/Münzberg*, Bd. 6, 21. Aufl. 1994, § 758 Rdnr. 26; *Zöller/Stöber*, 20. Aufl., § 758 Rdnr. 5. Aus neuester Zeit siehe ferner: *Pawlowski*, DGVB 1997, 17.

Verabschiedung durch das Parlament unmittelbar bevorsteht, durch einen neu in die ZPO eingefügten § 758 a zu regeln versucht: Er hat sich im Einklang mit der herrschenden Auffassung in Literatur und Rechtsprechung im vorgeschlagenen Abs. 3 der neuen Norm dahin entschieden, daß die die Wohnung des Schuldners mitbewohnenden Dritten die Durchsuchung der Schuldnerwohnung zu dulden haben, wenn der Schuldner selbst in die Durchsuchung einwilligt oder wenn gegen ihn eine richterliche Durchsuchungsanordnung entweder vorliegt oder wegen Gefahr im Verzuge entbehrlich ist. Durch die neue Norm wird der Streit aber nur scheinbar beigelegt. Da weder im Vorspann zur Zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle noch im Zusammenhang mit dem neuen § 758 a ZPO noch an anderer Stelle Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 GG als durch das neue Gesetz beschränkt entsprechend Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG zitiert werden⁸⁾ und da zudem zweifelhaft ist, ob eine Einschränkung des Erfordernisses der richterlichen Durchsuchungsanordnung über die in Art. 13 Abs. 2 GG genannten Fälle hinaus nicht den Kerngehalt des Art. 13 GG berühren und daher schon an Art. 19 Abs. 2 GG scheitern würde, wäre die neue Norm verfassungswidrig und nichtig⁹⁾, wenn Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 GG es entgegen der Ansicht des Bundesgesetzgebers eben doch erforderten, daß auch gegen die Mitbewohner der Wohnung des Schuldners eine richterliche Durchsuchungsanordnung ergeht, ehe sie ein Betreten und Durchsuchen der von ihnen mitbewohnten Räume dulden müßten. Die neue gesetzliche Regelung wird also in der Praxis nur vorübergehend für Klarheit und Sicherheit sorgen, bis das Bundesverfassungsgericht die entscheidende Frage entweder schon zum jetzigen Rechtszustand oder zur neuen Norm endgültig klärt.

Es lohnt sich daher auch heute noch, die Frage weiterzuverfolgen und auf diese Weise einen Beitrag zur Vorbereitung der endgültigen Klärung zu leisten.

II. Gemeinsame Ausgangslage und Differenzierung der in Betracht kommenden Fälle:

Zur Beantwortung der hier interessierenden Frage ist es zu nächst einmal erforderlich, die in Betracht kommenden Fälle näher zu unterscheiden, in denen das Vollstreckungsorgan Vollstreckungshandlungen in einer Wohnung vorzunehmen hat, die der Schuldner mit Dritten teilt, aufgrund eines Titels, der ausdrücklich nur den Schuldner als Verpflichteten ausweist: In Betracht kommen die Pfändung beweglicher Sachen (§§ 808 ff. ZPO) in gemeinsam bewohnten Wohnungen aufgrund eines auf eine Geldleistung lautenden Titels, ferner die Wegnahme beweglicher Sachen (§§ 883, 884 ZPO) aus derartigen Wohnungen und schließlich die Räumung einer Wohnung (§ 885 ZPO), in der sich neben dem Schuldner weitere Mitbewohner aufhalten. Hierbei sind aber sogleich wieder die Fälle auszusondern, in denen der Gerichtsvollzieher schon aufgrund der einfachgesetzlichen Regeln der ZPO gehindert ist, die Zwangsvollstreckung durchzuführen, sobald ihm die Rechte Dritter an den Räumlichkeiten bekannt werden, die er aufsuchen will. Darf der Gerichtsvollzieher schon nach der ZPO nicht tätig werden, stellt sich erst gar nicht die Frage des Erfordernisses einer richterlichen Durchsuchungsanordnung, da diese ja nur eine Zwangsvollstreckung im Rahmen der ZPO gegen den Widerspruch des Wohnungsinhabers ermöglichen soll, nicht aber gegen die gesetzlichen Regelungen.

⁸⁾ Zum Zitiergebot und seiner Unverzichtbarkeit siehe: *Herzog* in *Maunz/Dürig*, Grundgesetz, Art. 19 Abs. 1 GG Rdnr. 56 ff.; *Jarass/Pieroth*, GG, 3. Aufl., Art. 19 GG Rdnr. 2.

⁹⁾ Zur Nichtigkeit einer Norm bei Mißachtung des Verfassungsgebotes des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG siehe BVerfGE 5, 15.

1. Wie § 809 ZPO, aber auch die Regeln der §§ 846 ff. ZPO zeigen, darf der Gerichtsvollzieher, wenn der mitbesitzende Dritte nicht zustimmt, nur Sachen pfänden, die sich im Alleingewahrsam des Schuldners befinden¹⁰⁾. Alleingewahrsam kann der Schuldner aber nur an Gegenständen haben – sieht man einmal von den später noch zu erörternden Fällen des § 739 ZPO¹¹⁾ und der Taschenpfändung in allgemein zugänglichen Räumen¹²⁾ ab –, die sich in Räumen befinden, an denen der Schuldner zumindest auch Mitgewahrsam hat. An Gegenständen in Räumen, auf die der Schuldner seinerseits keinen Zugriff hat, ist Alleingewahrsam des Schuldners nicht denkbar, da Gewahrsam immer tatsächliche Sachherrschaft verlangt¹³⁾. Sind daher Wohngemeinschaften so organisiert, daß jedes Mitglied einen oder mehrere Räume zur alleinigen Nutzung zur Verfügung hat, während andere Räume (z. B. Bad, Küche, Flur, Fernsehraum usw.) gemeinsam genutzt werden, so kann sich die Frage der Durchsuchung durch den Gerichtsvollzieher von vornherein nur für die vom Schuldner allein genutzten oder mitbenutzten Räume stellen, nie für die von Dritten allein genutzten Räume. Ähnliches gilt für den Fall der Untervermietung¹⁴⁾, wenn dem Untermieter bestimmte Räume allein zugewiesen sind, während er andere Räume in der Wohnung nur mitbenutzen darf. Richtet sich die Zwangsvollstreckung gegen den Untermieter, so sind die allein dem Vermieter zur Verfügung stehenden Räume von vornherein tabu; umgekehrt kann sich ein Gegenstand im Alleingewahrsam des Vermieters nicht in den dem Untermieter zur alleinigen Nutzung vermieteten Räumen befinden¹⁵⁾. Wie die Fälle der Untervermietung sind schließlich die Fälle zu behandeln, in denen Eltern ihren erwachsenen Kindern im Rahmen des § 1612 Abs. 2 S. 1 BGB bestimmte Räume der elterlichen Wohnung zur alleinigen Nutzung überlassen haben. Da in allen genannten Fällen bestimmte Räume der Gesamtwohnung nicht – auch nicht gemeinschaftliche – Wohnung des Schuldners sind, bedarf es keinerlei verfassungsrechtlicher Überlegungen und somit auch keines Rückgriffs auf Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 GG, um dem Gerichtsvollzieher den Zugang zu diesen Räumen endgültig zu verwehren.

In allgemein zugänglichen Räumen Dritter (Gaststätten, Theater, Kaufhäuser usw.) hat der Besucher zwar keinerlei Mitgewahrsam an den Räumen, wohl aber alleinigen Gewahrsam an den Gegenständen, die er unmittelbar mit sich führt, sei es in einer Tasche, in seiner Kleidung oder an seinem Körper¹⁶⁾. Dennoch stellt sich auch hier die Frage des Art. 13 GG

¹⁰⁾ MüKo(ZPO)-Schilken, § 808 ZPO Rdnr. 5; *Walker* in *Schuschke/Walker*, Bd. I, 2. Aufl., § 808 ZPO Rdnr. 1; *Zöller/Stöber*, § 808 ZPO Rdnr. 5.

¹¹⁾ Zur Diskussion um die Verfassungsgemäßheit dieser Norm siehe *Schuschke* in *Schuschke/Walker*, Bd. I, 2. Aufl., § 739 ZPO Rdnr. 1; ferner: *Pawłowski*, DGVZ 1997, 19 mit Nachweisen zur Diskussion in Fußn. 25.

¹²⁾ Zu dieser Problematik: MüKo(ZPO)-Arnold, § 758 ZPO Rdnr. 32, 33; *Walker* in *Schuschke/Walker*, Bd. I, § 758 ZPO Rdnr. 9.

¹³⁾ Siehe hierzu *Walker* in *Schuschke/Walker*, Bd. I, 2. Aufl., § 808 ZPO Rdnr. 1.

¹⁴⁾ Zu den Gewahrsamsverhältnissen bei Untervermietung: MüKo(ZPO)-Arnold, § 758 ZPO Rdnr. 32; MüKo(ZPO)-Schilken, § 808 ZPO Rdnr. 8 und *Zöller/Stöber*, § 808 ZPO Rdnr. 5.

¹⁵⁾ MüKo(ZPO)-Schilken, § 808 ZPO Rdnr. 8.

¹⁶⁾ Die Gewahrsamsproblematik ist hier der aus dem Strafrecht beim Diebstahl in Selbstbedienungsläden bekannten Sicht (Alleingewahrsam des Diebes, der einen Gegenstand eingesteckt hat) vergleichbar; siehe insoweit: *Dreher/Tröndle*, StGB, 47. Aufl., § 242 StGB Rdnr. 15.

nicht¹⁷⁾, da dem Gerichtsvollzieher der Zutritt zu diesen Räumen wie jedem anderen Besucher gestattet ist¹⁸⁾.

2. Lautet der Titel auf Herausgabe bestimmter oder vertretbarer beweglicher Sachen (§§ 883, 884 ZPO), so verbietet es sich ebenfalls von vornherein, den Gegenstand in den Räumen nicht herausgabewilliger Dritter, an denen der Schuldner nicht wenigstens Mitgewahrsam hat, zu suchen; denn der Gegenstand darf nur dem Schuldner (§ 883 Abs. 1 ZPO: „ihm“) weggenommen werden, nicht Dritten, wie die Regelung des § 886 ZPO zeigt; das heißt aber, daß der Schuldner an den wegzunehmenden Sachen Alleingewahrsam haben muß¹⁹⁾. Die Streitfrage, ob bei der Herausgabevollstreckung aus richterlichen Titeln gegen den nicht herausgabewilligen Schuldner, der dem Gerichtsvollzieher den Zugang zu seinen Räumen verwehrt, eine richterliche Durchsuchungsanordnung erforderlich²⁰⁾ ist oder nicht²¹⁾, weil diese in richterlichen Titeln schon vorgegeben sei, ist im hier interessierenden Zusammenhang immer ohne Belang, da der Titel Dritte als am Verfahren nicht Beteiligte auch nicht ansprechen kann. Die Problematik des Art. 13 Abs. 2 GG würde sich deshalb unabhängig davon stellen, ob gegen den Schuldner noch ein besonderer richterlicher Durchsuchungsbefehl erforderlich ist oder nicht.

3. Bei der Räumungsvollstreckung bezüglich Wohnraum, den der Schuldner zusammen mit Dritten bewohnt, stellt sich zunächst die Frage, ob der Gläubiger einen Räumungstitel benötigt, der alle diese Dritten ausdrücklich als Räumungsschuldner ausweist, oder ob insoweit ein Titel gegen den Schuldner allein genügt. Diese Frage, der im Rahmen dieser Untersuchung nicht im einzelnen nachgegangen werden kann, die vielmehr Gegenstand einer eigenen umfangreicheren Untersuchung sein müßte, ist kein Problem zu Art. 13 GG²²⁾. Daß Zwangsvollstreckung grundsätzlich nur aufgrund eines im Gesetz zu dieser Funktion bestimmten Vollstreckungstitels gegen den Schuldner betrieben werden darf²³⁾, ist Ausfluß des Rechtsstaatsprinzips gem. Art. 19, 20 GG. Beinhaltet der Titel gegen den Schuldner also nicht gleichzeitig, daß die Räumungsvollstreckung auch gegen seine die Wohnung mit ihm teilenden Familienangehörigen usw. durchgeführt werden

darf²⁴⁾, so müßte sich die Räumungsvollstreckung darauf beschränken, den Schuldner persönlich zusammen mit den Gegenständen, an denen er unzweifelhaft Alleingewahrsam hat, vor die Tür zu setzen. Die Problematik des Art. 13 GG würde sich dann darauf beschränken, ob der Gerichtsvollzieher die gemeinsam bewohnten Räumlichkeiten ohne richterlichen Durchsuchungsbefehl gegen die die Wohnung mitbenutzenden Familienangehörigen betreten darf, um den Schuldner persönlich aus der Wohnung zu entfernen. Sind dagegen die Familienangehörigen vom Titel mitumfaßt, so bedarf es gegen diese nur dann einer richterlichen Durchsuchungsanordnung zur Räumung, wenn es auch gegen den Schuldner selbst einer solchen bedürfte²⁵⁾.

Nachdem zunächst klargestellt wurde, in welchen Fällen der Zwangsvollstreckung in oder aus Räumen, die der Schuldner zusammen mit Dritten bewohnt, sich die Frage des Erfordernisses einer richterlichen Durchsuchungsanordnung gem. Art. 13 Abs. 2 GG gegen diese Dritten zur Durchführung der Vollstreckung gegen Schuldner überhaupt stellt, soll nun den einzelnen Fällen nachgegangen werden.

III. Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in gemeinschaftlich bewohnten Räumen

Soll eine titulierte Geldforderung durch den Gerichtsvollzieher in der Wohnung des Schuldners durch Pfändung vollstreckt werden und ist ein Betreten der Wohnung mit Einwilligung des Schuldners nicht möglich, weil er ausdrücklich widerspricht, schlicht nicht öffnet, obwohl er anwesend und vom Gerichtsvollzieher über den Zweck seines Besuches informiert ist, oder schließlich, weil er mehrfach nicht angetroffen wird²⁶⁾, so muß der Gläubiger nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts²⁷⁾ und künftig aufgrund der Regelung im neuen § 758 a Abs. 1 ZPO²⁸⁾ eine richterliche

¹⁷⁾ Überwiegende Ansicht; beispielhaft: *Gottwald*, Zwangsvollstreckung, § 758 ZPO Rdnr. 8; *MüKo(ZPO)-Arnold*, § 758 ZPO Rdnr. 32; *Thomas/Putzo*, § 758 Rdnr. 4; *Zimmermann*, ZPO, 4. Aufl., § 758 ZPO Rdnr. 4; einschränkend *Zöller/Stöber*, § 758 ZPO Rdnr. 6.

¹⁸⁾ Auch diese Problematik findet im Strafrecht eine bekannte Parallele bei der Verneinung des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) durch Besucher in „böser“ Absicht; siehe insoweit: *Dreher/Tröndle*, StGB, 47. Aufl., Rdnr. 11.

¹⁹⁾ Ganz h. M.: *MüKo(ZPO)-Schilken*, § 883 ZPO Rdnr. 18; *Walker* in *Schuschke/Walker*, Bd. I, 2. Aufl., Rdnr. 9; *Thomas/Putzo*, § 883 ZPO Rdnr. 6; *Zöller/Stöber*, § 883 ZPO Rdnr. 8.

²⁰⁾ So: *Baumbach/Lauterbach/Hartmann*, 55. Aufl., § 758 ZPO Rdnr. 3; *Gottwald*, Zwangsvollstreckung, § 758 ZPO Rdnr. 8; *MüKo(ZPO)-Schilken*, § 883 ZPO Rdnr. 20; *Rosenberg/Schilken*, 10. Aufl., § 70 II 1; *Stein/Jonas/Brehm*, 21. Aufl., § 883 Rdnr. 20–25; *Zöller/Stöber*, § 883 ZPO Rdnr. 10.

²¹⁾ So aber: *Schneider*, NJW 1980, 2379; *Walker* in *Schuschke/Walker*, Bd. I, 2. Aufl., § 758 ZPO Rdnr. 11 und § 883 ZPO Rdnr. 8 (anders *Schuschke* in der Voraufgabe, § 883 ZPO Rdnr. 8); *Thomas/Putzo*, § 758 ZPO Rdnr. 13; *Zimmermann*, § 883 ZPO Rdnr. 1.

²²⁾ *Pawlowski*, DGVZ 1997, 17 ff. hält die Probleme zu Unrecht für gleichgelagert.

²³⁾ Siehe hierzu grundsätzlich: *Schuschke* in *Schuschke/Walker*, Bd. I, 2. Aufl., vor §§ 704–707 ZPO Rdnr. 1.

²⁴⁾ Dafür, daß der Titel auch Vollstreckungstitel gegen die mit dem Schuldner die Wohnung teilenden Familienangehörigen, Lebensgefährten oder Gäste, die gegenüber dem Eigentümer oder Vermieter kein eigenes Besitzrecht aus Mietvertrag usw. haben, ist: *Baur/Stürner*, Bd. I, 12. Aufl., Rdnr. 19.8; *Brox/Walker*, 5. Aufl., Rdnr. 1047; *Jauernig*, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht, 20. Aufl., § 26 II 3; *MüKo(ZPO)-Schilken*, § 885 ZPO Rdnr. 8; *Rosenberg/Schilken*, 10. Aufl., § 70 II 2 b bb; *Walker* in *Schuschke/Walker*, Bd. I, 2. Aufl., § 885 Rdnr. 9; *Thomas/Putzo*, § 885 ZPO Rdnr. 4; OLG Hamburg, MDR 1991, 453; FamRZ 1991, 996; LG Berlin, DGVZ 1993, 173; LG Düsseldorf, DGVZ 1995, 126; LG Frankfurt, DGVZ 1991, 11; LG Heidelberg, DGVZ 1994, 9, 10; AG Darmstadt, DGVZ 1996, 14.

Dafür, daß in diesen Fällen ein eigener Titel gegen die mitbewohnenden Angehörigen erforderlich ist: *Becker-Eberhard*, FamRZ 1994, 1296; *Derleder*, JurBüro 1994, 1; *Gottwald*, Zwangsvollstreckung, § 885 ZPO Rdnr. 7–10; *Pawlowski*, DGVZ 1988, 97 und DGVZ 1997, 17; *Stein/Jonas/Brehm*, § 885 Rdnr. 9 ff.; OLG Hamburg, MDR 1993, 274; KG OLGZ 1994, 479 und WuM 1994, 32; OLG Oldenburg, Rpfleger 1994, 366; LG Düsseldorf, DGVZ 1995, 125; LG Mannheim, ZMR 1992, 253.

Für Lebensgefährten im Gegensatz zu Ehegatten das Erfordernis eines eigenen Titels bejahend: *Baumbach/Lauterbach/Hartmann*, § 885 Rdnr. 15; *Baur/Stürner*, Rdnr. 39.19; *Heussen/Fraulob/Bachmann*, Zwangsvollstreckung für Anfänger, 5. Aufl., Rdnr. 266.

²⁵⁾ Siehe dazu unten unter V.

²⁶⁾ Dazu, daß ein einmaliges Nichtantreffen regelmäßig nicht ausreicht, um anzunehmen, daß der Schuldner in ein Betreten und ein Durchsuchen seiner Wohnung durch den Gerichtsvollzieher nicht einwillige, siehe: *Gottwald*, Zwangsvollstreckung, § 758 ZPO Rdnr. 11; *Walker* in *Schuschke/Walker*, Bd. I, 2. Aufl., § 758 ZPO Rdnr. 15; *Thomas/Putzo*, § 758 ZPO Rdnr. 8; *Zöller/Stöber*, § 758 ZPO Rdnr. 20.

²⁷⁾ Siehe oben Fußnoten 1 und 2.

²⁸⁾ BT-Drucksache 13/341; die Verabschiedung soll unmittelbar bevorstehen.

Durchsuchungsanordnung beantragen und dem Gerichtsvollzieher vorlegen²⁹⁾, damit dieser dann unter Beachtung der Regeln der §§ 758, 759 ZPO die Zwangsvollstreckung auch ohne Einwilligung des Schuldners in dessen Wohnung durchführen kann. Befindet sich der Gerichtsvollzieher dann legitimiert durch die richterliche Durchsuchungsanordnung in der Wohnung und verweigert ihm nun ein Dritter unter Berufung auf ein eigenes Wohnrecht an Räumlichkeiten, die auch der Schuldner zu Recht benutzt³⁰⁾, deren Durchsuchung, so ist die Weigerung für den Gerichtsvollzieher unbeachtlich, solange er die Grenzen beachtet, die auch der Schuldner bei Nutzung der Räume beachten müßte. Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 GG sind insoweit nicht tangiert³¹⁾, da bei genauerem Hinsehen das Wohnrecht des Dritten nicht weiter eingeschränkt wird, als es selbst bei Einzug in die Wohngemeinschaft, bei Begründung der Lebensgemeinschaft, beim Einzug als Untermieter oder bei Aufnahme eines Untermieters freiwillig beschränkt hat: Wer in derartigen Gemeinschaften lebt, hat von vornherein sein eigenes Recht auf ungestörtes Wohnen dahin eingeschränkt, daß die Mitbewohner im Rahmen des sozial Üblichen die Besucher empfangen dürfen, die sie nach ihrer freien Entscheidung empfangen möchten. Die richterliche Durchsuchungsanordnung gegen den Schuldner fingiert dessen Einverständnis mit dem Besuch des Gerichtsvollziehers. Dieser darf sich deshalb nun überall dort in den gemeinsamen Räumlichkeiten aufhalten, wo sich auch der Schuldner aus eigenem Recht und die Besucher des Schuldners kraft dessen Gestattung aufhalten können. Eine Vereinbarung des Schuldners mit seinen Mitbewohnern, „Besuche“ des Gerichtsvollziehers von vornherein aus dem Rahmen des in dieser Gemeinschaft sozial Üblichen auszuklammern, wäre nach §§ 134, 138 BGB nichtig, da sie auf eine unzulässige Verhinderung der Zwangsvollstreckung hinausläufe. Der vorstehenden Auffassung kann nicht entgegengehalten werden, die Besuchsgestattung in Wohngemeinschaften usw. betreffe allein das Innenverhältnis der Mitbewohner, beschränke aber nicht die Unantastbarkeit des Wohnrechts nach außen³²⁾. Der Gerichtsvollzieher nimmt kraft richterlicher Anordnung die Position des Schuldners selbst wahr; denn Zwangsvollstreckung ist eine Art „Ersatzvornahme“ der vom Schuldner selbst vorzunehmenden Erfüllung der titulierten Verbindlichkeit. Der Schuldner selbst könnte sich gegen den völligen Besitzentzug (– Aussperren aus der Wohnung –) trotz § 866 BGB allein erwehren, ohne richterliche Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen³³⁾. In der Wohnung selbst stünde ihm, wenn Mitbewohner ihn angreifen

²⁹⁾ Dazu, daß der Gerichtsvollzieher diese Anordnung nicht einfach von sich aus beantragen kann, wenn er eine entsprechende Notwendigkeit feststellt: LG Aschaffenburg, DGVZ 1995, 185; LG Bamberg, DGVZ 1989, 152; LG Hannover, DGVZ 1983, 154; LG Koblenz, DGVZ 1981, 24; Walker in Schuschke/Walker, Bd. I, 2. Aufl., § 758 Rdnr. 11. A. A.: Thomas/Putzo, § 758 Rdnr. 7; Zöller/Stöber, § 758 ZPO Rdnr. 17; **vermittelnd** (Der Gerichtsvollzieher kann den Antrag nicht im eigenen Namen, aber im Namen des Gläubigers stellen; die Ermächtigung hierzu ist im Vollstreckungsantrag enthalten, sodaß es keiner ausdrücklichen Ermächtigung bedarf): Gottwald, Zwangsvollstreckung, § 758 ZPO Rdnr. 10.

³⁰⁾ Zu Räumlichkeiten in der Wohnung, die der Schuldner nicht nutzen darf, die vielmehr allein dem Dritten offenstehen, siehe oben II.

³¹⁾ Wie hier: Baumbach/Lauterbach/Hartmann, § 758 ZPO Rdnr. 21; Gottwald, Zwangsvollstreckung, § 758 Rdnr. 4; MüKo(ZPO)-Arnold, § 758 ZPO Rdnr. 17 ff.; Walker in Schuschke/Walker, Bd. I, 2. Aufl., § 758 ZPO Rdnr. 8. Weitere Nachweise, insbesondere auch aus der Rechtsprechung siehe oben Fußnote 6.

³²⁾ So aber: Baur/Stürmer, Bd. I, Rdnr. 8.17; Pawlowski, DGVZ 1997, 19; Stein/Jonas/Münzberg, § 758 ZPO Rdnr. 26.

³³⁾ Palandt/Bassenge, 56. Aufl., § 866 BGB Rdnr. 8; BGH, DB 1973, 913.

oder Dinge entziehen, die er im Alleinbesitz hat, das allgemeine Notwehrrecht zu. Das zeigt, daß das Wohnrecht des Mitbewohners dadurch, daß der Gerichtsvollzieher im Rahmen des Besitzrechts des Schuldners an den Räumlichkeiten dort ausschließlich nach Gegenständen Ausschau hält, die sich im Alleinbesitz des Schuldners befinden, gar nicht berührt werden kann. Er nimmt letztlich nur von der Rechtsordnung geschützte Rechtspositionen des Schuldners selbst wahr.

Problematisch wird diese Betrachtungsweise lediglich im Verhältnis zum Ehegatten des Schuldners aufgrund der Vorschrift des § 739 ZPO³⁴⁾. Denn diese Vorschrift gestattet dem Gerichtsvollzieher mehr, als dem Schuldner selbst gestattet wäre: Da auch Sachen im Alleingewahrsam und im Mitgewahrsam des Ehegatten als im Alleingewahrsam des Schuldners stehend behandelt werden, sind die vom Schuldner abgeleiteten Befugnisse im Hinblick auf diese Gegenstände nur fingiert. Es handelt sich insoweit aber nicht um ein Problem zu Art. 13 GG, sondern um ein solches zu Art. 6 GG, das im Rahmen dieser Abhandlung nicht weiter vertieft werden kann³⁵⁾. Geht man im Ergebnis hier einmal davon aus, daß § 739 ZPO verfassungsgemäß ist, weil die den Ehegatten betreffenden Vorschriften des Zwangsvollstreckungsrechts als Einheit gesehen werden müssen und die dem Ehegatten gegenüber dritten Betroffenen gewährten Bevorzugungen den Nachteilen durch andere Vorschriften die Waage halten, sodaß insgesamt keine Benachteiligung der Ehegatten in der Zwangsvollstreckung festgestellt werden kann³⁶⁾, so verändert sich die oben dargestellte Sichtweise im Hinblick auf Art. 13 GG nicht: Auch das gemeinsame Bewohnen von Räumlichkeiten durch Ehegatten führt von vornherein zu einer Beschränkung der durch Art. 13 GG geschützten Sphäre, soweit die Beeinträchtigung allein aus der Sphäre des mitwohnenden Ehegatten (– der hier gleichzeitig der Vollstreckungsschuldner ist –) kommt.

IV. Die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe beweglicher Sachen, die in einer gemeinschaftlich bewohnten Wohnung verwahrt werden

Soweit sich diese Sachen im Alleingewahrsam des Schuldners befinden³⁷⁾, ist die Rechtslage im Hinblick auf Art. 13 GG die gleiche wie bei der Pfändung beweglicher Sachen. Die richterliche Durchsuchungsanordnung gegen den Schuldner³⁸⁾ berechtigt den Gerichtsvollzieher wiederum dazu, nach dem Gegenstand in allen Räumlichkeiten zu suchen, an denen der Schuldner zumindest Mitgewahrsam hat. Der Mitbewohner muß dies hinnehmen wie er ein Suchen durch den Schuldner selbst, der den Gegenstand freiwillig herausgeben will, hinnehmen müßte.

Führt der Schuldner den Gegenstand, dessen Herausgabe er schuldet, in allgemein zugänglichen Räumen Dritter mit sich, an denen er keinerlei Gewahrsam hat, so bedarf der Gerichtsvollzieher zur Wegnahme keiner richterlichen Durchsuchungsanordnung, da ihm der Aufenthalt in diesen Räumen ebenso allgemein gestattet ist wie dem Schuldner.

³⁴⁾ Dazu, daß diese Vorschrift ausschließlich zu Lasten des Ehegatten gilt und nicht auf Lebensgefährten oder gar sonstige Mitbewohner entsprechend angewendet werden kann, siehe Schuschke in Schuschke/Walker, Bd. I, 2. Aufl., vor §§ 739–745 ZPO Rdnr. 3 mit Nachweisen zum Meinungsstand dort in Fußn. 1.

³⁵⁾ Zum Meinungsstand insoweit siehe oben Fußn. 11.

³⁶⁾ Einzelheiten: Schuschke in Schuschke/Walker, Bd. I, 2. Aufl., § 739 ZPO Rdnr. 1.

³⁷⁾ Siehe hierzu oben II 2.

³⁸⁾ Zu ihrem Erfordernis siehe oben II 2 und Fußn. 20 und 21.

V. Die Räumungsvollstreckung hinsichtlich gemeinschaftlich genutzter Wohnungen

Folgt man für die nachfolgenden Überlegungen der überwiegenden Meinung, daß es zur Vollstreckung eines richterlichen Räumungstitels gegen den Schuldner keiner zusätzlichen richterlichen Durchsuchungsanordnung bedarf³⁹⁾, da das Räumungsurteil selbst schon die richterliche Anordnung enthalte, daß die Wohnung zu dem Zweck betreten werden dürfe, den Schuldner aus dem Besitz zu setzen, und nimmt man weiterhin an, daß das Räumungsurteil gegen den Schuldner gleichzeitig, wie der Regelung des § 885 Abs. 2 ZPO indirekt zu entnehmen sei, einen Räumungstitel gegen die die Wohnung mit dem Schuldner teilenden Familienangehörigen, Lebensgefährten oder Gäste darstelle⁴⁰⁾, die vom Vermieter oder Eigentümer kein eigenes Besitzrecht ableiten können, sondern die Wohnung allein aufgrund ihrer sozialen Bindung an den Schuldner mitnutzen⁴¹⁾, so enthält der Titel natürlich auch eine richterliche Durchsuchungsgestattung gegen diese Personen. Bei Räumungsvergleichen oder Räumungstiteln des Rechtspflegers kann die Durchsuchungsanordnung nicht im Titel selbst enthalten sein⁴²⁾. Verweigert der Schuldner den Zutritt zur Wohnung, ist zur Zwangsräumung also eine richterliche Durch-

³⁹⁾ So: *Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, 5. Aufl., Rdnr. 1059; *Gottwald*, Zwangsvollstreckung, § 758 ZPO Rdnr. 7; *MüKo(ZPO)-Arnold*, § 758 ZPO Rdnr. 59; *MüKo(ZPO)-Schilken*, § 885 ZPO Rdnr. 15; *Thomas/Putzo*, § 885 ZPO Rdnr. 2; *Walker in Schuschke/Walker*, Bd. I, 2. Aufl., § 758 ZPO Rdnr. 2a; *Zöller/Stöber*, § 758 ZPO Rdnr. 10 und § 885 ZPO Rdnr. 4.

⁴⁰⁾ Siehe hierzu die Nachweise in Fußn. 24.

Die mit der Bejahung der Titeleigenschaft zusammenhängenden Probleme sind noch nicht im großen Zusammenhang durchdacht. So weist etwa *Pawlowski*, DGVZ 1997, 19 zu Recht auf Art. 103 Abs. 1 GG hin. Offen ist auch die Frage, ob die Angehörigen selbständig gem. § 767 ZPO klagen können, wenn sie meinen, die Räumungspflicht des Schuldners, und davon abgeleitet auch ihre eigene, sei nachträglich entfallen.

⁴¹⁾ Soweit die Mitbewohner die Räume aufgrund einer eigenen rechtlichen Beziehung zum Vermieter oder Eigentümer oder aufgrund berechtigter Untervermietung bewohnen, ist selbstverständlich ein eigener Räumungstitel gegen sie erforderlich; vgl. *Walker in Schuschke/Walker*, Bd. I, 2. Aufl., § 885 ZPO Rdnr. 9 mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung in Fußn. 42 und 43.

⁴²⁾ Wohl aber können sie die Räumungsverpflichtung der mitbewohnenden Dritten mitenthalten.

suchungsanordnung gegen ihn erforderlich⁴³⁾. Gegen die mitbewohnenden Dritten bedarf es dagegen auch in diesen Fällen keiner zusätzlichen richterlichen Anordnung: Ihr Wohnrecht ist abhängig vom Wohnrecht des Schuldners; ist der Gerichtsvollzieher berechtigt, den Schuldner wider seinen Willen aus dem Besitz der gesamten Wohnung zu setzen (– Dies besagt ja der Titel, nicht etwa nur Räumung der Teile der Wohnung, die der Schuldner aufgrund der internen Abmachung der Mitbewohner faktisch nutzt. –), so verwirklicht sich für die Mitbewohner nur die Beschränkung ihrer Wohnberechtigung, die sie von Anfang an in Kauf genommen haben, als sie kein eigenes Wohnrecht mit dem Vermieter oder Eigentümer vereinbarten.

VI. Schlußbetrachtung

Es hat sich also für alle drei untersuchten Fallgruppen gezeigt, daß neben einer richterlichen Durchsuchungsanordnung gegen den Schuldner nicht eine zusätzliche richterliche Duldungsanordnung gegen die Mitbewohner erforderlich ist. Die neue Regelung in § 758 a Abs. 3 ZPO steht demgemäß im Einklang mit den Erfordernissen des Grundgesetzes. Sie enthält in Satz 2 sogar eine erfreuliche Klarstellung zu Gunsten der durch die Zwangsvollstreckung betroffenen Dritten: Liegt im Vorgehen gegen den Schuldner oder im Falle der Räumungsvollstreckung auch gegen sie selbst eine unbillige Härte gegen die Mitgewahrsamsinhaber, können sie sich mit der Erinnerung gem. § 766 ZPO zur Wehr setzen. Dies bedeutet für sie einen Fortschritt gegenüber der Härteregelung in § 765 a ZPO: Dort sind nur besondere Härten für den Schuldner von Belang, nicht auch solche mitbetroffener Dritter⁴⁴⁾. Die Untersuchung hat aber weiter gezeigt, daß in den genannten Fällen neben Art. 13 GG eine ganze Reihe weiterer Verfassungsnormen von Bedeutung sind, so Art. 6, 19, 20, 103 Abs. 1 GG. Die diesbezüglichen Probleme sind sicher noch nicht ausgeschrieben.

⁴³⁾ Ganz überwiegende Auffassung: *Gottwald*, Zwangsvollstreckung, § 758 ZPO Rdnr. 7; *MüKo(ZPO)-Schilken*, § 885 ZPO Rdnr. 15; *Walker in Schuschke/Walker*, Bd. I, 2. Aufl., § 758 ZPO Rdnr. 2a; *Zöller/Stöber*, § 758 ZPO Rdnr. 190. A. A. (bei Räumungsvollstreckung nie richterliche Durchsuchungsanordnung erforderlich): *MüKo(ZPO)-Arnold*, § 758 ZPO Rdnr. 60.

⁴⁴⁾ Siehe *Walker in Schuschke/Walker*, Bd. I, 2. Aufl., § 765 a ZPO Rdnr. 10 mit Rechtsprechungsnachweisen dort in Fußn. 62.

Neue Tätigkeitsfelder für den Gerichtsvollzieher im künftigen Insolvenzverfahren?

Von Richter am Amtsgericht Dr. Heinz Vallender, Köln

I. Einführung

Im geltenden Insolvenzrecht beschränkt sich die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers im wesentlichen auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. So kann ihn das Konkursgericht mit der zwangsweisen Vorführung oder Verhaftung des Gemeinschuldners wegen Nichterfüllung seiner Pflichten oder zur Sicherung der Konkursmasse beauftragen (§§ 75, 101 Abs. 2, 106 Abs. 1 KO). Darüberhinaus wird vor Konkurseröffnung gelegentlich eine Mithilfe des Gerichtsvollziehers zur Beseitigung des Widerstandes des Gemeinschuldners zum Zwecke der Übernahme der künftigen Konkursmasse durch den Sequester (§ 106 KO) angezeigt sein. Im eröffneten Verfahren kommt die Hinzuziehung des Gerichtsvollziehers zur Beseiti-

gung des Widerstandes des Gemeinschuldners zum Zwecke der Inbesitznahme der Konkursmasse durch den Konkursverwalter, zur Besiztentsetzung (zwangsweise Beendigung der tatsächlichen Gewalt des Gemeinschuldners über die Konkursmasse¹⁾) und zur Einweisung des Konkursverwalters in den Be-

¹⁾ Verweigert der Gemeinschuldner die Herausgabe der Sachen, kann der Konkursverwalter sie aufgrund einer ihm ausgehändigten vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses mit Hilfe des Gerichtsvollziehers erzwingen, *Kilger/Karsten Schmidt*, KO, 16. Aufl., 1993, § 117 Anm. 2a m. w. RsprN.

sitz (§ 117 KO) in Betracht²⁾. Rechtlich unbedenklich wäre auch die Bestellung eines Gerichtsvollziehers zum Sequester³⁾.

Eine gesetzlich normierte Erweiterung des Aufgabenbereichs des Gerichtsvollziehers im Insolvenzverfahren sieht zwar auch die am 1. 1. 1999 in Kraft tretende Insolvenzordnung⁴⁾ nicht vor. Gerade die Einführung eines besonderen Verbraucherinsolvenzverfahrens (§§ 304 bis 314 InsO) und das ebenfalls neugeschaffene Rechtsinstitut der Restschuldbefreiung (§§ 286 bis 303 InsO) können indes dem Gerichtsvollzieher neue Tätigkeitsfelder eröffnen.

II. Das Verbraucherinsolvenzverfahren⁵⁾

Ein wesentliches Ziel der neuen Insolvenzordnung ist in der Grundsatzbestimmung des § 1 InsO festgelegt. Danach soll „dem redlichen Schuldner“ Gelegenheit gegeben werden, „sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien“⁶⁾. In Kleinverfahren soll die Schuldenbereinigung in einem einfachen, kostensparenden und flexiblen Verfahren erreicht werden. Den Bedürfnissen der in finanzielle Not geratenen Verbraucher und Kleingewerbetreibenden will die Insolvenzordnung dabei mit einem dreistufigen Ablauf eines Verbraucherinsolvenzverfahrens besser Rechnung tragen. Insolvente Verbraucher sollen in erster Linie eine gütliche außergerichtliche Einigung mit ihren Gläubigern anstreben. Als Instrument einer gütlichen Einigung zwischen Schuldner und Gläubigern kann ein Schuldenbereinigungsplan alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen.

Soweit eine außergerichtliche Einigung scheitert und der Verbraucherschuldner Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, hat er seinem Antrag unter anderem eine von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellte Bescheinigung hinzuzufügen, daß eine gütliche außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag vergeblich versucht worden ist (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Die Länder können bestimmen, welche Personen oder Stellen hierfür als geeignet anzusehen sind⁷⁾. In Betracht kommen insoweit neben Notaren, Rechtsanwälten, Schiedsmännern oder Angehörigen eines wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs vor allem Gerichtsvollzieher⁸⁾.

1. Der Gerichtsvollzieher als „Einigungsstelle“

Einem Insolvenzverfahren gehen vielfach Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern durch einen Ge-

richtsvollzieher voraus. Aufgrund dieser Tätigkeit kennt der Gerichtsvollzieher die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners. Er weiß vor allem, ob der Schuldner bereit ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen oder jede Chance nutzt, sich dem Vollstreckungszugriff zu entziehen⁹⁾. Der Gerichtsvollzieher kann in der Regel auch realistisch einschätzen, ob der Schuldner überhaupt zu bestimmten Leistungen in der Lage ist. Diese Kenntnisse lassen ihn für die Aufgabe, die außergerichtliche Schuldenregulierung zwischen Schuldner und Gläubiger zu vermitteln, als besonders geeignet erscheinen. Zwar ist nicht auszuschließen, daß die Person des Gerichtsvollziehers bei manchen Schuldnern von vornherein auf Ablehnung stößt, weil sie ihn aufgrund von laufenden oder bereits abgeschlossenen Vollstreckungsmaßnahmen als repressives Organ der Rechtspflege erfahren haben, das nach ihrem – falschen – Verständnis einseitig die Interessen des Gläubigers vertritt. Insgesamt läßt sich jedoch beobachten, daß der Gerichtsvollzieher als neutraler Vermittler zwischen den wirtschaftlichen Belangen der Gläubiger und den wirtschaftlichen und sozialen Belangen der Schuldner verstanden und akzeptiert wird¹⁰⁾. Seine Position als eigenständiges Organ der Rechtspflege¹¹⁾ ist geeignet, ein Vertrauen zu begründen, das für eine erfolgreiche Vermittlung einer außergerichtlichen Schuldenregulierung unerlässlich ist. Schließlich bietet der Gerichtsvollzieher aufgrund seiner Stellung als Beamter die Gewähr dafür, daß keine bloßen Gefälligkeitsbescheinigungen ausgestellt werden.

Fraglich ist indes, wie der rechtliche Rahmen, in dem der Gerichtsvollzieher der ihm neu zuzuweisenden Aufgabe nachzukommen hat, ausgestaltet werden kann. In seiner Eigenschaft als funktionell zuständiges Organ der Zwangsvollstreckung ist er zur Übernahme der Aufgabe, zwischen Gläubigern und Schuldnern eine außergerichtliche Schuldenregulierung zustandezubringen, nicht befugt. Diese Tätigkeit würde mit dem ihm erteilten Vollstreckungsauftrag kollidieren. Denn durch den Zwangsvollstreckungsauftrag wird der Gerichtsvollzieher verpflichtet, die Forderung des Gläubigers beizutreiben, sofern die Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen vorliegen.

Auch eine ihm erteilte Weisung des Gläubigers oder ein Antrag des Schuldners würde den Gerichtsvollzieher zur Übernahme der Tätigkeit weder berechtigen noch verpflichten. Als selbständiges Organ der Rechtspflege ist der Gerichtsvollzieher an Weisungen der Gläubiger nur insoweit gebunden, wie diese sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften halten und seinen Dienstweisungen, die sich an der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) halten, nicht widersprechen¹²⁾. Weder die Insolvenzordnung noch die GVGA sehen vor, daß der Gerichtsvollzieher sich um das Zustandekommen einer außergerichtlichen Schuldenregulierung des Schuldners zu bemühen hat. Im übrigen steht es Privatpersonen nicht zu, den Aufgabenbereich eines Beamten zu erweitern¹³⁾.

Zwar könnte eine vom Dienstherrn erteilte Nebentätigkeitsgenehmigung eine rechtlich ausreichende Grundlage für die hier in Rede stehende Tätigkeit bilden. Im Hinblick auf das in diesem Fall bestehende persönliche Haftungsrisiko dürften

²⁾ Zu den Aufgaben des Gerichtsvollziehers im Insolvenzverfahren siehe auch *Uhlenbruck*, DGVZ 1980, 161 ff., 167 m. w. N.

³⁾ Siehe hierzu näher *Augustin*, Der Gerichtsvollzieher als Sequester, Diss. Bonn 1996.

⁴⁾ Art. 110 Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994, Bundesgesetzblatt I S. 2911.

⁵⁾ Siehe hierzu näher *Vallender*, VuR 1997 43; *Arnold*, DGVZ 1996, 129 ff.; *Scholz*, DB 1996, 765 ff.; *Pape*, Rpfleger 1995, 133 ff.; *Schmidt-Räntsch*, MDR 1994, 321 ff.

⁶⁾ Die Gläubigerbefriedigung ist das Oberziel oder der Zweck der Insolvenzordnung. Die Zerschlagung, die Fortführung, die Gestaltung und der Schuldenerlaß sind die Unterziele oder die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks, so *Stüdemann*, BFuP 1995, 10/11.

⁷⁾ Mit der Vorbereitung solcher Maßnahmen ist eine Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder befaßt.

⁸⁾ So auch *Arnold*, DGVZ 1996, 119 ff., 132.

⁹⁾ *Arnold*, a. a. O.

¹⁰⁾ *Pawlowski*, DGVZ 1991, 177 ff., 180; *Hörmann*, DGVZ 1991, 81 ff., 85; *Gottschalk*, DGVZ 1988, 35 ff.

¹¹⁾ *Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, 5. Aufl., Rdnr. 12 m. w. N.

¹²⁾ RGZ 161, 109, 115.

¹³⁾ *Arnold*, a. a. O., 132.

indes die wenigsten Gerichtsvollzieher gewillt sein, einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung zu stellen.

Aus diesem Grunde erscheint es sachgerecht, die Vermittlung der außergerichtlichen Schuldenregulierung als öffentliche Aufgabe zu gestalten. In Betracht käme eine Ergänzung der Vorschriften der GVGA, wobei die Übernahme der Tätigkeit von einem entsprechenden Antrag des Schuldners abhängig gemacht werden sollte. Ebenso wie bei den im sechsten Abschnitt der GVGA aufgeführten Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers außerhalb der Zwangsvollstreckung sollte eine dem § 249 Nr. 1 entsprechende Regelung in die Geschäftsanweisung aufgenommen werden, wonach der Gerichtsvollzieher ohne Angabe von Gründen den Antrag des Schuldners ablehnen kann. Auf diese Weise ist hinreichend gewährleistet, daß der Gerichtsvollzieher die Übernahme der Tätigkeit von seiner jeweiligen Arbeitsbelastung abhängig machen kann.

Die Ausgestaltung der Vermittlungstätigkeit als öffentliche Aufgabe hätte für den Gerichtsvollzieher den Vorteil, daß bei fehlerhafter Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben das Staatshaftungsrecht (Art. 34 GG, § 839 BGB) eingreifen würde. Selbst die schuldhaft Verletzung der sich aus der GVGA ergebenden Amtspflicht, die eine innerdienstliche Pflicht zur Befolgung statuiert und insoweit auch Außenwirkung für Dritte entfaltet¹⁴⁾, führt nur dann zu einer Rückgriffsmöglichkeit des Staates, wenn der Gerichtsvollzieher vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Pflichten verstoßen hat. Um etwaige Rückgriffsansprüche zu vermeiden, sollte der Gerichtsvollzieher bei rechtlich schwierig gelagerten Sachverhalten von einer Vermittlungstätigkeit absehen und die Parteien an eine hierfür kompetentere Stelle wie zum Beispiel einen Anwalt oder Notar verweisen.

Da eine erfolgreich vermittelte außergerichtliche Schuldenregulierung zum einen die Insolvenzgerichte entlastet, zum anderen auch den Zweck der sozialen Fürsorge fördert, den der Gesetzgeber mit der Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens verfolgt¹⁵⁾, darf eine etwaige finanzielle Belastung der Staatskasse durch die Regulierung von Amtshaftungsansprüchen kein Grund sein, die Tätigkeit nicht als öffentliche Aufgabe auszugestalten. Im übrigen ist nicht zu erwarten, daß durch diese Regelung besondere Mehrkosten auf den Fiskus zukommen werden.

Unabhängig davon, ob die außergerichtliche Schuldenregulierung als öffentliche Aufgabe wahrzunehmen ist oder nicht, ist für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers eine angemessene Vergütung vorzusehen. Berücksichtigt man, daß nach der Vorstellung der an der Gesetzgebung beteiligten Organe vor allem die rechtsberatenden Berufe für die außergerichtliche Schuldenbereinigung als geeignete Personen in Betracht kommen, empfiehlt es sich, sich bei der Bemessung der Höhe der Vergütung an den entsprechenden Regelungen der BRAGO zur Vergütung für die Beratungshilfe (§§ 131 bis 133 BRAGO) zu orientieren. Wer für diese Kosten aufzukommen hat, ist weder der InsO selbst noch den Gesetzesmaterialien zu entnehmen. Da der Versuch der außergerichtlichen Schuldenregulierung als Zulässigkeitsvoraussetzung für ein Verbraucherinsolvenzverfahren normiert ist, erscheint es sachgerecht, die Staatskasse für die insoweit entstehenden Kosten aufkommen zu lassen. Letztlich wirkt sich eine erfolgreiche außergerichtliche Schuldenbereinigung für die Justizkasse insoweit kostensparend aus, als sie zur Entlastung der Gerichte beizutragen geeignet ist.

¹⁴⁾ Vgl. schon RGZ 137, 153, 155; BGH WM 1963, 788.

¹⁵⁾ Arnold, a. a. O., 133.

2. Der Gerichtsvollzieher als Insolvenzverwalter und/oder Treuhänder

Das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist von Amts wegen wieder aufzunehmen, wenn eine Einigung über den Schuldenbereinigungsplan nicht erzielt wird und der Widerspruch einzelner Gläubiger nicht durch eine gerichtliche Zustimmung ersetzt werden kann. Liegen die Eröffnungsvoraussetzungen vor, wird als „ultima ratio“ durch Beschluß ein Insolvenzverfahren eröffnet (§§ 27, 312 InsO). Für dieses Verfahren gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften (§ 304 Abs. 1 InsO). § 312 InsO sieht jedoch erhebliche Verfahrensvereinfachungen vor, um die Gerichte so wenig wie möglich zu belasten. Dazu dient auch die generelle Ermächtigung in Abs. 2 der Vorschrift, einfach gelagerte Kleinverfahren ganz oder teilweise schriftlich durchzuführen. Eine Verfahrensvereinfachung ist ferner darin zu sehen, daß gemäß § 313 Abs. 1 S. 1 InsO nur eine Person für die Wahrnehmung der Verwalter- und Treuhänderaufgaben bestellt wird.

Der Treuhänder wird abweichend von § 291 Abs. 2 InsO bereits bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestimmt. Damit ist klargestellt, daß der als Insolvenzverwalter bestellte Treuhänder seine Tätigkeit auch in einem etwaigen, sich an das vereinfachte Insolvenzverfahren anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren fortsetzen soll.

Eine Tätigkeit des Gerichtsvollziehers als Insolvenzverwalter und Treuhänder in einem vereinfachten Insolvenz- bzw. Restschuldbefreiungsverfahren kommt bei folgenden Fallgestaltungen in Betracht:

- Der Verbraucherschuldner hat keinen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt. In diesem Fall beschränkt sich die Aufgabe des Treuhänders auf die Insolvenzverwaltung.
- Der Verbraucherschuldner hat mit seinem Eröffnungsantrag Restschuldbefreiung beantragt. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, schließt sich nach dem Insolvenzverfahren das Restschuldbefreiungsverfahren mit der treuhänderischen Tätigkeit des Insolvenzverwalters an.
- Schließlich kommt eine Bestellung des Gerichtsvollziehers zum Treuhänder nach Beendigung des normalen Insolvenzverfahrens im Restschuldbefreiungsverfahren in Betracht.

a. Das vereinfachte Insolvenzverfahren ohne Antrag auf Restschuldbefreiung

Soweit das Gericht im vereinfachten Insolvenzverfahren einen Insolvenzverwalter/Treuhänder bestellt, bestimmt sich dessen Qualifikation nach § 56 InsO. § 313 Abs. 1 S. 3 InsO erklärt nämlich die Vorschriften der §§ 56 bis 66 InsO für entsprechend anwendbar. Danach muß es sich auch bei dem Insolvenzverwalter/Treuhänder um eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von dem Gläubiger und dem Schuldner unabhängige natürliche Person handeln (§ 56 Abs. 1 InsO).

Im vereinfachten Insolvenzverfahren ist nicht der Insolvenzverwalter, sondern jeder einzelne Gläubiger zur Anfechtung von Rechtshandlungen nach den §§ 129 bis 147 InsO berechtigt (§ 313 Abs. 2 S. 1 InsO). Darüber hinaus ist der Treuhänder auch nicht befugt, Gegenstände zu verwerten, an denen Pfandrechte oder andere Absonderungsrechte bestehen; das Verwertungsrecht steht dem Gläubiger zu (§ 313 Abs. 3 InsO). Ein Insolvenzplan (§§ 217 ff. InsO) ist nicht möglich (§ 312 Abs. 3 InsO). Damit beschränkt sich die Tätigkeit des Verwalters im wesentlichen auf die Verwertung einer in der Regel geringfügigen Insolvenzmasse. Unter den Vorausset-

zungen des § 314 InsO kann sogar von deren Verwertung abgesehen werden, so daß die Aufgabe des Insolvenzverwalters in der Verteilung der Masse besteht. Kommt es nicht zu einer „vereinfachten Verteilung“, nimmt das Insolvenzverfahren den üblichen Gang: der Treuhänder hat die Masse einzuziehen, die Verwertung vorzunehmen und den Erlös nach dem Schlußtermin an die Gläubiger zu verteilen.

Soweit bei Verfahrenseröffnung für das Gericht erkennbar ist, daß nur geringfügige Vermögenswerte vorhanden sind, bestehen keine Bedenken, einen Gerichtsvollzieher zum Treuhänder/Insolvenzverwalter zu bestellen. Denn die von ihm in einem vereinfachten Insolvenzverfahren zu erledigenden Aufgaben entsprechen dann ohnehin den Pflichten, die er in der Einzelzwangsvollstreckung zu erfüllen hat.

Mit der Eröffnung des Verfahrens ist der Gerichtsvollzieher auch von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängig. Denn von diesem Zeitpunkt an wird er nicht mehr für einen Gläubiger tätig, sondern hat die Belange sämtlicher Gläubiger zu wahren. Eine Interessenkollision ist nicht zu befürchten, weil § 89 InsO Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger während der Dauer des Insolvenzverfahrens weder in die Insolvenzmasse noch in das sonstige Vermögen des Schuldners zuläßt. Zumindest würde das zwischen ihm und dem Gläubiger bestehende öffentlich-rechtliche Verhältnis für die Dauer des Verfahrens ruhen. Allerdings müßte der verfahrensmäßigen und abwicklungsmäßigen Bewältigung der Abwicklung des vereinfachten Insolvenzverfahrens durch eine entsprechende Ausbildung der Gerichtsvollzieher Rechnung getragen werden¹⁶⁾.

b. Das vereinfachte Insolvenzverfahren mit Antrag auf Restschuldbefreiung

Nach § 286 InsO wird der Schuldner, wenn er eine natürliche Person ist, nach Maßgabe der §§ 287 bis 303 InsO von den im Verbraucherinsolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten befreit. Soweit kein schriftliches Verfahren angeordnet ist (vgl. § 312 Abs. 2 S. 1 InsO), hat das Insolvenzgericht im Schlußtermin die Gläubiger und den Treuhänder zu dem Antrag auf Restschuldbefreiung anzuhören und entscheidet sodann durch anfechtbaren Beschluß, daß dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu erteilen ist, wenn er seine Pflichten während des anschließenden Verfahrens erfüllt (§§ 289, 291 InsO).

Bei einer vereinfachten Verwertung gemäß § 314 InsO darf die Entscheidung erst nach Ablauf der Zahlungs- und ggf. einer Nachfrist von 2 Wochen getroffen werden. Die Restschuldbefreiung ist zu versagen, wenn der festgelegte Betrag nicht fristgerecht gezahlt wird.

Der bereits im Eröffnungsbeschluß bestellte Treuhänder, der unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts steht (§§ 292 Abs. 3 S. 2, 58 InsO), hat während der siebenjährigen Wohlverhaltensperiode (§ 287 Abs. 2 S. 1 InsO¹⁷⁾) die vom Schuldner abgetretenen Beträge an die Gläubiger nach Maßgabe des Schlußverzeichnisses zu verteilen (§§ 291 Abs. 2, 292 Abs. 1 InsO).

Für die Übernahme dieser Tätigkeit durch den Gerichtsvollzieher lassen sich folgende Gründe anführen:

Zunächst entspricht die Treuhändertätigkeit ohnehin den Aufgaben, die der Gerichtsvollzieher nach den §§ 168 Nr. 2, 141 Nr. 2 GVGA zu erledigen hat. Aufgrund seiner Tätigkeit als Vollstreckungsorgan dürfte der Gerichtsvollzieher auch über die wirtschaftliche und persönliche Entwicklung des Schuldners während der siebenjährigen Wohlverhaltensperiode unterrichtet sein. Zwar sind in dieser Zeit Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) in das Vermögen des Schuldners nicht zulässig (§ 294 Abs. 1 InsO). Dies schließt indes Vollstreckungen sonstiger Gläubiger nicht aus. Von daher wird der Gerichtsvollzieher in der Regel ohne besondere Überwachungsmaßnahmen feststellen können, ob der Schuldner während der siebenjährigen Wohlverhaltensperiode einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich zumindest nachweisbar bemüht, eine entsprechende Tätigkeit zu finden. Einer besonderen, weitere Kosten verursachenden Überwachung des Schuldners wird es deshalb meist nicht bedürfen (vgl. § 292 Abs. 2 S. 3 InsO). Schließlich bietet sich die Person des Gerichtsvollziehers für das Amt des Treuhänders an, weil das Insolvenzgericht bei seiner Entscheidung über die Restschuldbefreiung gemäß § 300 InsO auf die Mithilfe und Auskunft des zuständigen Gerichtsvollziehers angewiesen sein dürfte.

III. Der Gerichtsvollzieher als Treuhänder im Restschuldbefreiungsverfahren

Soweit das Insolvenzgericht den Gerichtsvollzieher nicht als hinreichend kompetent für die Abwicklung eines vereinfachten Insolvenzverfahrens ansieht, kommt auch eine Bestellung als Treuhänder in einem sich eventuell anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren nicht in Betracht. Denn bei Kleininsolvenzen soll gemäß § 313 Abs. 1 InsO nur eine Person für die Wahrnehmung der Verwalter- und Treuhänderaufgaben bestellt werden.

Dies schließt jedoch nicht aus, den Gerichtsvollzieher zum Treuhänder in einem Restschuldbefreiungsverfahren nach einem normalen Insolvenzverfahren zu bestellen. Dabei steht dem Schuldner und den Gläubigern gemäß § 288 InsO ein Vorschlagsrecht zu. Im Unterschied zur Bestimmung als Treuhänder gemäß § 313 Abs. 1 InsO findet § 56 InsO keine Anwendung. Nach § 288 InsO muß der Treuhänder „eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete natürliche Person“ sein. Aus den bereits oben näher angeführten Gründen erfüllt ein Gerichtsvollzieher diese Zulassungsvoraussetzungen uneingeschränkt.

Ebenso wie bei der außergerichtlichen Schuldenbereinigung empfiehlt es sich, eine mögliche Treuhändertätigkeit des Gerichtsvollziehers gemäß § 313 Abs. 1 InsO und § 292 InsO als Hauptaufgabe durch Ergänzung der GVGA zu regeln.

Nach § 293 InsO hat der Treuhänder Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen. Aufgrund einer vom Bundesminister der Justiz noch zu erlassenden Neufassung der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung kann der Treuhänder im Regelfall einen ausreichenden Abtretungsmasse seinen Vergütungsanspruch dem Treuhandkonto entnehmen (§§ 293 Abs. 2, 64, 65 InsO). Die Vergütungsregelung soll an die Bestimmungen über die Entlohnung des Zwangsverwalters nach dem ZVG angelehnt werden¹⁸⁾.

¹⁶⁾ Uhlenbruck, DGVZ 1980, 161 ff., 168.

¹⁷⁾ Nach Art. 107 EGIInsO verkürzt sich die Laufzeit der Abtretung nach § 287 Abs. 2 S. 1 InsO auf fünf Jahre, wenn der Schuldner bereits vor dem 1. 1. 1997 zahlungsunfähig war, siehe dazu näher Vallender ZIP 1996, 2058 ff.

¹⁸⁾ Siehe hierzu näher Pape, Rpfleger 1995, 138.

Mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren und dem Verfahren über die Restschuldbefreiung eröffnet die Insolvenzordnung dem Gerichtsvollzieher neue Tätigkeitsfelder. Aufgrund seiner Ausbildung und seiner beruflichen Erfahrung ist der Gerichtsvollzieher sowohl zur Übernahme einer Vermittler-tätigkeit bei der außergerichtlichen Schuldenregulierung als auch für eine Treuhändertätigkeit im Verbraucherinsolvenz-

verfahren und im Schuldenbereinungsverfahren ohne weiteres geeignet. Aus haftungsrechtlichen Gründen empfiehlt es sich, die möglichen neuen Aufgabengebiete durch eine Ergänzung der GVGA als Hauptaufgabe des Gerichtsvollziehers zu regeln. Letztlich dürfte die Heranziehung des Gerichtsvollziehers für die Erledigung der vorgenannten Aufgaben auch ein angemessener Ausgleich für den zu erwartenden Rückgang von Zwangsvollstreckungsaufträgen sein, der aufgrund der Neuerungen der InsO zu erwarten ist.

RECHTSPRECHUNG

§§ 808, 809 ZPO; § 855 BGB; § 137 GVGA

1. Ein Kraftfahrzeug, das sich nicht in Räumlichkeiten oder auf befriedetem Besitztum des Schuldners befindet, sondern von einem Dritten benutzt wird, der auch die Fahrzeugpapiere besitzt, ist für eine Pfändung nicht ohne weiteres dem Gewahrsam des Schuldners zuzurechnen.

2. Besitzdiener ist nicht, wer erkennbar dauerhaft nicht (mehr) den Willen hat, die tatsächliche Gewalt für einen anderen auszuüben, und eigenen Herrschaftswillen auch zum Ausdruck bringt.

**OLG Düsseldorf, Beschl. v. 8. 11. 1996
– 3 W 454/96 –**

Aus den Gründen:

I. Der Gläubiger betreibt die Zwangsvollstreckung aus einem im Arrestverfahren erwirkten Zahlungsurteil gegen den Schuldner, der seit einiger Zeit unter der angegebenen Wohnanschrift nicht erreichbar ist. Der Gerichtsvollzieher hat am 25. 4. 1996 einen Pkw Golf gepfändet, den die Tochter des Schuldners – Beschwerdeführerin – unmittelbar zuvor benutzt und in unmittelbarer Nähe des Hauses auf der Straße abgestellt hatte.

Auf die Aufforderung des Gerichtsvollziehers, das Fahrzeug, die Schlüssel und die Fahrzeugpapiere an ihn herauszugeben, machte die Beschwerdeführerin unter Vorlage eines Briefes mit dem Datum vom 21. 3. 1995 geltend, ihr Vater habe ihr das Fahrzeug seinerzeit – für 1 Jahr versicherungs- und kostenfrei – geschenkt.

Gleichwohl nahm der Gerichtsvollzieher das Fahrzeug, die Schlüssel und den Kraftfahrzeugschein zum Zwecke der Pfändung in Besitz.

Die Beschwerdeführerin hat Erinnerung eingelegt, mit der sie die Aufhebung der Pfändung und des vom Gerichtsvollzieher anberaumten Versteigerungstermins beantragt hat.

Das Amtsgericht hat die Verwertung des Fahrzeugs – unter Aufrechterhaltung der Pfändung – für unzulässig erklärt und die Erinnerung im übrigen zurückgewiesen.

Das Landgericht hat diese Entscheidung auf sofortige Beschwerde abgeändert, die Vollstreckungsmaßnahme für unzulässig erklärt und den Gerichtsvollzieher angewiesen, die Pfändung aufzuheben.

Der Gläubiger hat sofortige weitere Beschwerde eingelegt.

II. Das nach §§ 793 Abs. 2, 568 Abs. 2 Satz 2 ZPO zulässige Rechtsmittel des Gläubigers ist unbegründet. Das Landgericht

hat zu Recht und mit überzeugender Begründung angenommen, daß der Gerichtsvollzieher bei der Pfändung des Fahrzeugs die Vorschrift des § 809 ZPO nicht beachtet hat.

1.) Ein Dritter, der sich gegenüber einer Sachpfändung des Gerichtsvollziehers auf eigenen – schuldnerfremden – Gewahrsam an der gepfändeten Sache und fehlende Herausgabebereitschaft im Sinne von § 809 ZPO beruft, ist nach § 766 ZPO erinnerungs- und nach § 793 ZPO beschwerdebefugt.

2.) Das Landgericht hat die vorgenommene Vollstreckungsmaßnahme mit Recht für unzulässig erklärt (§ 775 Nr. 1 ZPO) und zugleich die Aufhebung der Pfändung des Kraftfahrzeugs durch den Gerichtsvollzieher angeordnet (§ 776 Satz 1 ZPO), weil dieser die Gewahrsamsverhältnisse am Pfandobjekt fehlerhaft beurteilt und die fehlende Herausgabebereitschaft der Beschwerdeführerin nicht beachtet hat:

a) Daß die Beschwerdeführerin im Einvernehmen mit dem Vollstreckungsschuldner und auf dessen Veranlassung lediglich „Scheingewahrsam“ begründet habe, um die Sache der Zwangsvollstreckung zu entziehen, ist nicht festgestellt und wird vom Gläubiger auch nicht substantiiert behauptet und unter Beweis gestellt.

b) Nach § 808 Abs. 1 ZPO (§ 118 der Geschäftsanweisung, GVGA) unterliegen grundsätzlich nur die in der tatsächlichen Gewalt des Vollstreckungsschuldners, in seinem Gewahrsam vorgefundenen beweglichen Sachen der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher.

Bei der Durchführung der Pfändung am 25. 4. 1996 war der Schuldner selbst nicht anwesend. Das Kraftfahrzeug befand sich weder in den Räumlichkeiten des Schuldners noch innerhalb seines befriedeten Besitztums (§§ 118 Nr. 5, 107 Nr. 1 GVGA), war vielmehr nach der Darstellung des Gerichtsvollziehers „in unmittelbarer Nähe des Hauses auf der Straße abgestellt“, nachdem es zuvor von der Beschwerdeführerin benutzt worden war.

Unter diesen Umständen sprach – jedenfalls nach dem äußeren Anschein, der für die Bewertung der Gewahrsamsverhältnisse durch den Gerichtsvollzieher ausschlaggebend ist – zunächst einmal nichts für die Zuordnung der Sache zum alleinigen Herrschaftsbereich des Vollstreckungsschuldners, der sich im übrigen nach eigenem Vorbringen des Gläubigers schon seit einiger Zeit nicht mehr unter der angegebenen Wohnanschrift aufhalten soll.

c) Daß, wie sich offenbar erst nachträglich ergeben hat, der Schuldner im Kraftfahrzeugbrief als Eigentümer und im Kraftfahrzeugschein als Halter eingetragen war, mag Rückschlüsse auf die Eigentumslage rechtfertigen. Das Eigentum an einer

Sache begründet jedoch schon allgemein keine tatsächliche Vermutung für unmittelbaren Besitz. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, daß die Sachherrschaft über das Fahrzeug augenscheinlich durch die Beschwerdeführerin ausgeübt wurde, die das Fahrzeug unmittelbar zuvor benutzt hatte und sich auch im Besitz der Schlüssel sowie der gesamten Fahrzeugpapiere befand.

d) Jedenfalls nachdem die Beschwerdeführerin unter Berufung auf eine Schenkung ihres Vaters und Vorlage eines Briefes eigene Eigentumsrechte für sich in Anspruch genommen hatte, konnte der Gerichtsvollzieher nicht davon ausgehen, daß sie die Sachherrschaft an dem Fahrzeug lediglich als Besitzdienerin für ihren Vater, den Vollstreckungsschuldner ausübte.

Nach § 855 BGB ist Besitzdiener, wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis ausübt, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat. Die Besitzdienerschaft setzt ein soziales Abhängigkeitsverhältnis voraus, das sich nach außen erkennbar in der sozialen Stellung des Besitzdieners ausprägt und diesen bei Ausübung der tatsächlichen Gewalt lediglich als Werkzeug des Besitzers erscheinen läßt (u. a. BGH LM Nr. 2 zu § 1006 BGB; OLG Bamberg NJW 1949, 716 f.).

Diese Voraussetzungen können auf die Beziehungen erwachsener Familienmitglieder untereinander jedenfalls nicht allgemein übertragen werden.

Im übrigen endet ein Besitzdienerverhältnis zur Sache, sobald der Besitzdiener nach außen erkennbar dauerhaft nicht mehr den Willen hat, die tatsächliche Gewalt für einen anderen auszuüben, sondern für sich selbst besitzen will und dies auch zum Ausdruck bringt (Joost in Münchener Kommentar zum BGB, 2. Aufl., § 855 Rdnr. 18). Von einem Eigengewahrsam der Beschwerdeführerin und eigenem Herrschaftswillen war hier jedenfalls nach und wegen ihrer Behauptung einer Schenkung auszugehen, die im übrigen auch äußerlich durch Besitz von Kraftfahrzeugschein und Kraftfahrzeugbrief sowie durch Vorlage des Schreibens ihres Vaters dokumentiert wurde.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß im Erinnerungsverfahren der Gläubiger für die Erfüllung der Pfändungsvoraussetzungen nach § 808 ZPO – Gewahrsam des Schuldners bzw. Besitzdienerschaft eines Dritten – die volle Beweislast trägt und zwar unabhängig davon, wie der Gerichtsvollzieher die Besitzverhältnisse bewertet hat (Stein-Jonas-Münzberg, ZPO 21. Aufl., § 808 Rdnr. 38 a).

e) Hätte der Gerichtsvollzieher demzufolge nach Lage der Dinge von einem Eigengewahrsam der Beschwerdeführerin ausgehen müssen, wäre zur Durchführung der Pfändung die Erklärung der Herausgabebereitschaft im Sinne des § 809 ZPO erforderlich gewesen, von der ersichtlich nicht ausgegangen werden konnte und die der Gerichtsvollzieher dementsprechend auch nicht im Pfändungsprotokoll vermerkt hat (§ 137 GVGA).

Es ist zwar nicht allgemein ausgeschlossen, daß der Gewahrsamsinhaber sein Einverständnis mit der Zwangsvollstreckung auch stillschweigend durch schlüssiges Verhalten zum Ausdruck bringt, etwa dann, wenn er keinerlei eigenes Interesse an der Sache hat bzw. bekundet. Um einen solchen Fall handelte es sich hier jedoch nicht. Herausgabebereitschaft bedeutet mehr als die bloße Hinnahme einer staatlichen Zwangsmaßnahme im Sinne einer Unterwerfung. Sie ist vielmehr die freiwillige, vorbehaltlose und uneingeschränkte Erklärung des

Einverständnisses mit der Pfändung und Verwertung der Sache zum Zwecke der Befriedigung der Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner. Weil der Dritte mit der Herausgabe in diesem Sinne ein Widerspruchsrecht nach § 771 ZPO im allgemeinen verlieren würde (BGH MDR 1978, 401), ist die Erklärung der Herausgabebereitschaft mit einem Vorbehalt eigenen Eigentums und der Behauptung von Eigengewahrsam schlechterdings nicht zu vereinbaren.

3.) Schließlich kann auch die vom Gläubiger zwischenzeitlich veranlaßte Anschlußpfändung (§ 826 ZPO) die Aufrechterhaltung der von der Beschwerdeführerin beanstandeten Vollstreckungsmaßnahme nicht rechtfertigen. Hat der Gerichtsvollzieher Besitz an der Pfandsache unter Verletzung der Vorschrift des § 809 ZPO erlangt, kann – jedenfalls nach Aufhebung der Erstpfändung – auch die Anschlußpfändung nur mit Zustimmung des Dritten aufrechterhalten bleiben (Senat in OLGZ 1973, 50 ff.; Schilken in DGVZ 1986, 145 ff.; Göhler MDR 1965, 339 ff.).

§ 705 BGB; §§ 750, 736 ZPO; § 101 GVGA

Ein gegen eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts gerichteter Schuldtitle ist nicht vollstreckbar. Zur Vollstreckung in das Vermögen einer BGB-Gesellschaft ist ein gegen alle Gesellschafter gerichteter Titel erforderlich.

**LG Saarbrücken, Beschl. v. 25. 11. 1996
– 5 T 628/96 –**

Aus den Gründen:

I. Die Gläubigerin hat mit Anträgen vom 11. 4. 1996 und vom 25. 6. 1996 den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Schuldnerin aus dem Kostenfestsetzungsbeschuß des Landgerichts Saarbrücken vom 29. 1. 1996 (12 O 63/94), wonach die Schuldnerin (Klägerin) der Gläubigerin (Beklagten) Kosten in Höhe von 2.083,80 DM zu erstatten hat, beauftragt.

In diesem Kostenfestsetzungsbeschuß ist die Schuldnerin ebenso wie in dem zugrunde liegenden Urteil vom 6. 12. 1995 bezeichnet als:

„... G. u. R., Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts,
... (Anschrift),
vertr. durch den alleinvertretungsberechtigten Herrn P. R.
– Klägerin –“

Einem Antrag der Gläubigerin auf Berichtigung bzw. Ergänzung des Titels wurde von der 12. Zivilkammer des Landgerichts in Saarbrücken nicht entsprochen, da der Titel zur Vollstreckung ausreichend sei.

Mit Schreiben vom 13. 4. 1996 und 26. 6. 1996 hat der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung abgelehnt, da die Schuldnerin im Titel nicht hinreichend bezeichnet sei. Es sei bei einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts erforderlich, daß alle Gesellschafter namentlich aufgeführt werden.

Hiergegen hat die Gläubigerin durch Schriftsatz ihres Prozeßbevollmächtigten vom 15. 7. 1996 Erinnerung eingelegt, welche durch den angefochtenen Beschuß des Amtsgerichts zurückgewiesen wurde.

Gegen diesen Beschuß richtet sich das als Beschwerde bezeichnete Rechtsmittel der Gläubigerin. Die Gläubigerin ist der Auffassung, die Schuldner seien in dem Titel ausreichend bezeichnet. Es handle sich um die beiden Gesellschafter Frau G. und Herrn R., was sich aus dem Protokoll vom 6. 12. 1995 und dem Beweisbeschuß vom 20. 9. 1995 ergebe. Es könne

nicht zu Lasten der Gläubigerin gehen, wenn verschiedene Gerichte unterschiedliche Rechtsauffassungen verträten.

II. Die sofortige Beschwerde, als welche das Rechtsmittel auszulegen ist, ist zulässig gemäß § 793 Abs. 1 ZPO, insbesondere fristgerecht eingelegt.

Die sofortige Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Zutreffend haben Gerichtsvollzieher und Amtsgericht darauf abgestellt, daß der Kostenfestsetzungsbeschluß vom 29. 1. 1996 gemäß § 736 ZPO kein zur Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts tauglicher Titel ist.

Nach dieser Vorschrift ist erforderlich, daß ein Titel vorliegt, der sich gegen alle Gesellschafter richtet. Dies ist nur dann zu bejahen, wenn alle Gesellschafter in dem Titel namentlich bezeichnet sind (vgl. MünchKomm-Arnold, § 736 ZPO, Rdnr. 13). Eine Sammel- oder Kurzbezeichnung reicht hingegen nicht aus, selbst wenn diese den geschäftsführenden und vertretungsberechtigten Gesellschafter mit aufführt (MünchKomm a. a. O., Rdnr. 15 und 19).

Vorliegend sind in dem Kostenfestsetzungsbeschluß, aus dem vollstreckt werden soll, nicht alle Gesellschafter namentlich hinreichend bezeichnet. Es handelt sich um eine Sammelbezeichnung. Auch wenn man davon ausgeht, daß eine Frau G. und ein Herr R. die einzigen Gesellschafter sind, so sind diese im Rubrum des Kostenfestsetzungsbeschlusses nicht hinreichend konkretisiert. Dies folgt schon aus der fehlenden Angabe ihrer Vornamen in der Bezeichnung der Gesellschaft. Darüber hinaus ist aus der Bezeichnung „G. u. R.“ nicht ersichtlich, daß zwei Personen namens G. und R. die einzigen Gesellschafter sind und daß der aufgeführte vertretungsberechtigte Gesellschaft P. R. der einzige Gesellschafter namens R. ist. Die Aufführung der beiden Nachnamen in einer firmenähnlichen Sammelbezeichnung (Pseudofirma – vgl. MünchKomm a. a. O., Rdnr. 16) reicht für sich nicht aus.

Etwas anderes kann allenfalls gelten, wenn sich im Wege der Auslegung des Titels eindeutig erkennen läßt, daß das Gericht alle Gesellschafter individuell als Partei angesehen und lediglich eine unzureichende Bezeichnung gebraucht hat (MünchKomm a. a. O., Rdnr. 15).

Auch letzteres ist vorliegend zu verneinen. In dem Kostenfestsetzungsbeschluß werden ebenso wie in dem zugrunde liegenden Urteil die Gesellschafter der Schuldnerin an keiner Stelle einzeln mit vollständigem Namen abschließend aufgeführt. Im übrigen wird die Gesellschaft als „Klägerin“ bezeichnet und nicht etwa die einzelnen Gesellschafter als „Kläger“. Hieraus kann nur der Schluß gezogen werden, daß die Gesellschaft als solche als Partei im Titel bezeichnet ist. Daß sich die Personalien der Gesellschafter ggf. aus einem Beweisbeschluß und einem Sitzungsprotokoll ergeben, ist nicht erheblich, da in der Zwangsvollstreckung der Titel aus sich heraus taugliche Vollstreckungsgrundlage sein und insbesondere alle erforderlichen Angaben enthalten muß (vgl. § 750 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Es kommt somit allenfalls eine Berichtigung des Titels in Betracht.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer BGB-Gesellschaft und der Beschaffenheit des hierzu erforderlichen Titels siehe auch AG Koblenz, DGVZ 1980, S. 172; Schüler, DGVZ 1981, S. 71; Winterstein, DGVZ 1984, S. 1; LG Kaiserslautern, DGVZ 1990, S. 91; Winterstein, DGVZ 1991, S. 17; Paulus, DGVZ 1992, S. 65 u. AG Bersenbrück, DGVZ 1992, S. 78.

§ 811 Nr. 5 ZPO; § 121 GVGA

Gegenstände, die der Schuldner zur Fortsetzung seiner Erwerbstätigkeit benötigt, werden nicht deshalb pfändbar, weil er im Zeitpunkt der Vollstreckung ohne Aufträge ist und deshalb seine Tätigkeit nicht ausübt.

LG Wiesbaden, Beschl. v. 10. 7. 1996
– 4 R 404/96 –

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher hat beim Schuldner ein Telefaxgerät und eine Schreibmaschine gepfändet. Hiergegen hat der Schuldner Erinnerung eingelegt mit der Begründung, die gepfändeten Gegenstände seien unpfändbar. Mit dem angefochtenen, hiermit in Bezug genommenen Beschluß hat das Amtsgericht die Erinnerung zurückgewiesen. Hiergegen hat der Schuldner Beschwerde eingelegt, auf deren Begründung ebenfalls Bezug genommen wird. Die Gläubigerin hat beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Die an sich statthafte Beschwerde (§ 793 ZPO) ist form- und fristgerecht eingelegt und auch ansonsten zulässig. Sie ist auch begründet.

Der Schuldner ist selbständiger Maschinenbauingenieur. Die gepfändeten Gegenstände braucht er zur Fortsetzung seiner Erwerbstätigkeit (§ 811 Nr. 5 ZPO). Daß der Schuldner im Zeitpunkt der Pfändung keine berufliche Tätigkeit ausübte, steht der Pfandlosigkeit nicht entgegen. Zwar sind für den Gerichtsvollzieher die Verhältnisse im Zeitpunkt der Pfändung maßgeblich (Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 21. Aufl., § 811 RZ 17). Diese Verhältnisse waren vorliegend jedoch so, daß der Gerichtsvollzieher von einer Pfändung hätte absehen müssen. Denn der Schuldner war im damaligen Zeitpunkt lediglich ohne Aufträge, ohne daß er seine Tätigkeit als selbständiger Maschinenbauingenieur eingestellt gehabt hätte. Vielmehr stand er in Verhandlungen mit zwei möglichen Kunden. Diese vom Gerichtsvollzieher festgestellte bloße vorübergehende Untätigkeit des Schuldners schließt die Unpfändbarkeit nicht aus (Stein/Jonas/Münzberg, a. a. O., RZ 18, 48). Denn der Schuldner braucht die gepfändeten Gegenstände, weil er werbungsfähig bleiben muß.

§ 811 Nr. 1, 8 ZPO; § 121 GVGA

1. Dem Informationsbedürfnis des Schuldners wird durch ein vorhandenes Radiogerät ausreichend Rechnung getragen, sodaß ein außerdem vorhandenes Farbfernsehgerät der Pfändung unterliegt.

2. Werden im Gewahrsam des Schuldners befindliche Sachen gepfändet, die einem Dritten gehören, so hat dieser sein Eigentum selbst geltend zu machen, nötigenfalls durch Drittwiderspruchsklage.

3. Wird bei dem Schuldner Bargeld vorgefunden, so richtet sich dessen Pfändbarkeit auch nach den im Einzelfall gegebenen Umständen.

AG Wiesbaden, Beschl. v. 26. 9. 1996
– 63 M 7390/95 –

Aus den Gründen:

Am 7. 7. 1995 hat der Gerichtsvollzieher auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Wiesbaden vom 10. 4. 1995 durch einen Schlosser, die Wohnung des Schuldners geöffnet. Dort pfändete er einen Farbfernseher der Marke ..., eine Gitarre der

Marke ... und eine Elektrogitarre mit Koffer der Marke ... Ferner pfändete er 950,00 DM Bargeld.

Gegen diese Pfändungen wendet sich der Schuldner mit seiner Erinnerung mit der Begründung, daß der Gerichtsvollzieher sein Kommen nicht angekündigt habe. Der gepfändete Fernseher diene ihm als einzigstes Informationsmittel und die beiden Gitarren gehörten nicht ihm, sondern einem Herrn B.

Bei dem gepfändeten Geld, handele es sich um Sozialhilfe, die sich zum Zwecke der Mietzahlung in seiner Wohnung befunden habe.

Der Schuldner legte einen Bescheid des Sozialamtes vom 10. 7. 1995 vor, in dem ihm bestätigt wird, daß er für den Monat 7/95 1427,00 DM Sozialhilfe erhält, von denen 900,00 DM für die Unterkunft gewährt werden.

Laut telefonischer Auskunft des Sozialamtes bekam der Schuldner das Geld für Juli am 28./29. 6. 1995 überwiesen.

Mit Schreiben vom 16. 8. 1995 hat der Gerichtsvollzieher eine dienstliche Stellungnahme abgegeben. In dieser Stellungnahme heißt es, daß der Schuldner bereits mehrfach schriftlich geladen wurde, um freiwillig bei Gericht zu erscheinen und die eidesstattliche Versicherung abzugeben.

Das Bargeld sei in einer Geldbörse, wie sie Taxifahrer oder Kellner benutzten und in einer auf dem Boden herumliegenden Hose gefunden worden.

Der Gerichtsvollzieher bezweifelt, daß es sich bei dem Bargeld um Sozialhilfeleistungen handele. Ihm sei bekannt, daß der Schuldner nebenbei Taxi fahre.

Die Erinnerung ist unbegründet.

Was die Ankündigung des Gerichtsvollziehers betrifft, ist der Gerichtsvollzieher nicht gehalten, dem Schuldner anzukündigen, wann er die Verhaftung vornehmen möchte. Dies würde dem Sinn eines Haftbefehls widersprechen. Der Schuldner hat nicht bestritten, daß er die vom Gerichtsvollzieher erwähnten mehrfachen schriftlichen Vorladungen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erhalten habe.

Daß die beiden gepfändeten Gitarren einem Dritten gehören sollen, ist für das Vollstreckungsverfahren unbeachtlich. Der Dritte ist auf die Möglichkeit einer Drittwiderspruchsklage zu verweisen.

Die Pfändung des Farbfernsehers verstößt nicht gegen § 811 Nr. 1 ZPO, da es sich bei dem Farbfernseher nicht um eine unpfändbare Sache handelt, wenn der Schuldner ein Radiogerät als Informationsquelle besitzt.

Nach § 811 Nr. 1 ZPO sind nämlich nur solche Gegenstände unpfändbar, die der Schuldner zu einer angemessenen bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung braucht. So häufig ein Fernsehgerät von der Allgemeinheit verwendet wird, ist es für eine bescheidene Lebensführung nicht erforderlich, da dem Informationsbedürfnis des Schuldners auch durch ein Radiogerät Rechnung getragen werden kann. Daß damit dem Unterhaltungsbedürfnis nicht in gleichem Maße Rechnung getragen wird, muß der Schuldner im Interesse des Gläubigers akzeptieren.

Daß es sich bei den gepfändeten 950,00 DM gerade um Sozialhilfe zum Zwecke der Mietzahlung handeln soll, überzeugt das Gericht nicht.

Nach Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin bei dem Sozialamt bekommt der Schuldner sein Geld immer am Ende des Vormonates überwiesen, sodaß es zum einen nicht nachvollziehbar ist, warum der Schuldner das Geld für die Miete noch am 7. des nächsten Monats in der Wohnung herumliegen

hat. Zum anderen ist es sehr unüblich, das Geld für die Mietzahlung von dem Konto abzuholen und bar im Hause aufzubewahren. In der Regel wird man davon ausgehen können, daß die Miete überwiesen wird. Außerdem befand sich der genannte Geldbetrag, der angeblich für die Miete bestimmt war, nicht an einem Ort, sondern wurde sowohl in einer Geldbörse als auch in einer herumliegenden Hose gefunden. Geld, daß für einen bestimmten Zweck aufbewahrt wird, wird kaum an mehreren Orten verteilt und dann noch in der Hosentasche aufbewahrt werden.

Diese ganzen Umständen zusammengenommen führen zu der Überzeugung des Gerichts, daß es sich bei dem gepfändeten Betrag nicht um Geld für die Mietzahlung handelte.

§§ 775 Nr. 3, 4, 767, 769 ZPO; §§ 372, 374, 375 BGB; § 112 GVGA

Zur Berücksichtigung der durch den Schuldner gem. § 372 BGB erfolgten Hinterlegung des geschuldeten Betrages bei der Zwangsvollstreckung.

**AG Worms, Beschl. v. 20. 11. 1996
– 1 M 2921/96 –**

Aus den Gründen:

Die Schuldnerin wehrt sich gegen die Zwangsvollstreckung des Gerichtsvollziehers aus vorbezeichnetem Kostenfestsetzungsbeschluß.

Die Schuldnerin hinterlegte unter dem 5. 8. 1996 den Betrag von 605,93 DM bei dem Amtsgericht Mainz. Hierbei handelt es sich um die im vorbezeichneten Kostenfestsetzungsbeschluß festgesetzten Kosten sowie die bis zum Zeitpunkt der Hinterlegung aufgelaufenen Zinsen und weiteren Kosten, wie die Rechtspflegerin dem Vollstreckungsgericht mitgeteilt hat. Die Schuldnerin verzichtete bei Hinterlegung auf das Recht der Rücknahme.

Der vorstehend bezeichnete Betrag wurde am 12. 8. 1996 bei der Landesjustizkasse Mainz gebucht. Der Schuldnerin wurde ein entsprechender Hinterlegungsschein erteilt. Ob, beziehungsweise wann, die Schuldnerin die Hinterlegung der Gläubigerseite angezeigt hat, ist nicht geklärt.

Der Gerichtsvollzieher suchte die Schuldnerin unter dem 16. 10. 1996 auf und traf niemanden an. Am 21. 10. 1996 unternahm er einen erneuten Vollstreckungsversuch. Dabei teilte die Schuldnerin dem Gerichtsvollzieher mit, daß die vorstehend geschilderte Hinterlegung stattgefunden habe. Weiterhin kam es zwischen den Parteien zu einem für die Entscheidung über die Vollstreckungserinnerung nicht relevanten Wortwechsel. Die Schuldnerin legte den ihr erteilten Hinterlegungsschein nicht vor, weil der Gerichtsvollzieher sich weigerte, abzuwarten, bis die Schuldnerin die entsprechenden Unterlagen herbeigeschafft hatte. Der Gerichtsvollzieher stellte schließlich die Zwangsvollstreckung ein und empfahl der Gläubigerin im Vollstreckungsprotokoll, Antrag auf Erlaß eines Beschlusses gemäß § 758 ZPO zu stellen.

Gegen das Verhalten des Gerichtsvollziehers wendet sich die Schuldnerin sowohl im Wege der gesondert zu bescheidenden Dienstaufsichtsbeschwerde als auch im Wege der Vollstreckungserinnerung.

Die Vollstreckung war vorliegend gemäß § 775 Nr. 4 ZPO einzustellen.

Zutreffend ist zwar die Ansicht des Gerichtsvollziehers, daß eine Hinterlegung nach den Vorschriften des BGB kein

Fall des § 775 Nr. 3 ZPO ist und insoweit eine Einstellung der Zwangsvollstreckung nicht angezeigt war.

Wenn aber wie hier, die Schuldnerin bei Hinterlegung auf das Recht der Rücknahme gemäß § 378 BGB verzichtet, stellt der erteilte Hinterlegungsschein eine öffentliche Urkunde dar, aus der sich ergibt, daß die Gläubigerin befriedigt wurde.

Gemäß § 378 BGB wird die Schuldnerin durch die Hinterlegung unter Verzicht auf die Rücknahmemöglichkeit wegen der Verbindlichkeit so befreit, als ob sie an die Gläubigerin selbst geleistet hätte.

Diese Wirkung tritt auch ein, wenn die Schuldnerin entweder es unterlassen hat oder nicht nachweisen kann, daß sie die Gläubigerin von der Hinterlegung informiert hat (Palandt Anm. 2 zu § 374 BGB). Ob eine solche Unterrichtung der Gläubigerseite stattgefunden hat, oder ob eine einen Schadensersatzanspruch begründende Unterlassung insoweit vorliegt, kann der Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung ohnehin nicht überprüfen.

Bei Durchführung weiterer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wird der Gerichtsvollzieher der Schuldnerin hinreichend Gelegenheit zu geben haben, den Hinterlegungsschein vorzulegen. Er wird allerdings nicht unangemessen lange zu warten haben, bis die Schuldnerin den Hinterlegungsschein herbeigeschafft hat. Dies gilt umso mehr, als diese nunmehr Kenntnis von der Möglichkeit weiterer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hat.

Die Schuldnerin ist klarstellend darauf hinzuweisen, daß bei Vorlage des Hinterlegungsscheins die Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß § 775 Nr. 4 ZPO nur einstweilen erfolgen kann. Sollte die Gläubigerin dennoch auf der Fortsetzung der Zwangsvollstreckung bestehen, müßte sich die Schuldnerin hiergegen gemäß den §§ 767, 769 ZPO zur Wehr setzen. Insbesondere ist für das Vollstreckungsgericht die materielle Frage der Erfüllung in der Vollstreckungserinnerung nicht überprüfbar. Anknüpfungspunkt ist hier lediglich die rein formale Vorlage der öffentlichen Urkunde, also des Hinterlegungsscheins.

Schließlich ist die Schuldnerin auch darauf hinzuweisen, daß dem Vollstreckungsgericht die Überprüfung des behaupteten Auftretens des Gerichtsvollziehers beziehungsweise der behaupteten Wortwahl des Gerichtsvollziehers im Rahmen der Vollstreckungserinnerung verwehrt ist. Diese Fragen betreffen allein die Dienstaufsicht.

Wegen der Kosten hat das Gericht § 91 ZPO angewandt. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, daß, sollten der Gläubigerin durch dieses Verfahren Kosten nur deshalb entstanden sein, weil die Schuldnerin sie nicht von der Hinterlegung informiert hat, diese Kosten im Wege eines Schadensersatzanspruches geltend gemacht werden können.

Anmerkung der Schriftleitung:

Das Amtsgericht hat den Gerichtsvollzieher angewiesen, die Zwangsvollstreckung einstweilen einzustellen, wenn die Schuldnerin den ihr vom Amtsgericht erteilten Hinterlegungsschein vorlegt. Es sieht darin einen Fall des § 775 Nr. 4 ZPO, der den Nachweis der Befriedigung des Gläubigers oder die Gewährung einer Stundung voraussetzt. Das Gericht hält bei Vorlage des Hinterlegungsscheins die Befriedigung des Gläubigers für nachgewiesen. Dem kann nicht zugestimmt werden. Die Hinterlegung hätte gem. § 372 BGB mit befreiender Wirkung für den Gläubiger erfolgen können, wenn der Gläubiger die Annahme des Geldes verweigert oder Ungewißheit über die Person des Gläubigers bestanden hätte. Daß dies der Fall war, läßt sich aus der Entscheidung nicht entnehmen und kann auch nicht angenommen werden, nachdem die Gläubigerin

vollstreckt. Was als Hinterlegungsgrund angegeben wurde und warum die Hinterlegungsstelle das Geld angenommen hat, ist ebenfalls nicht erkennbar. Wäre der Entscheidung des Amtsgerichts zu folgen, könnte ein Schuldner, statt an den Gläubiger zu zahlen, stets den zu zahlenden Betrag hinterlegen und damit der Zwangsvollstreckung begegnen. Daß dies nicht sein kann, liegt auf der Hand.

§ 757 ZPO; § 106 Nr. 5 GVGA

Vollstreckt der Gläubiger wegen eines Teilbetrages, so kann er nicht verlangen, daß der Gerichtsvollzieher auf dem Schuldtitel vermerkt, bei dem von ihm eingezogenen Betrag handele es sich um eine Nebenforderung.

**AG Reinbek, Beschl. v. 20. 1. 1997
– 4 M 1596/96 –**

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin hat dem Gerichtsvollzieher am 27. 3. 1996 bzw. 30. 8. 1996 einen Zwangsvollstreckungsauftrag hinsichtlich einer Teilforderung über 1.000,- DM erteilt. Diese Teilforderung besteht aus einem Zinsanspruch in Höhe von 15 % gemäß § 2 Abs. 2 der Hypothekenbestellungsurkunde vom 22. 12. 1975 über 20.000,- DM für einen Zeitraum vom 1. 12. 1994 bis 31. 5. 1996. Der Gerichtsvollzieher trieb die Forderung ein.

Mit Schreiben vom 10. 10. 1996 beehrte die Gläubigerin von dem Gerichtsvollzieher, auf dem Titel zu vermerken, daß es sich bei der mit dem Vollstreckungsauftrag geltend gemachten Forderung um eine Nebenleistung handelt. Diesem Begehren kam der Gerichtsvollzieher mit der Begründung nicht nach, daß für diese Art von Quittung keine Rechtsgrundlage bestehe. Dagegen richtet sich die Erinnerung der Gläubigerin.

Den Schuldner und dem Gerichtsvollzieher ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Die gemäß § 766 ZPO zulässige Erinnerung ist unbegründet.

Der Gerichtsvollzieher ist gegenüber der Gläubigerin nicht verpflichtet, auf dem Titel zu vermerken, daß es sich bei der eingetribenen Forderung um eine Nebenleistung, d. h. Zinsforderung, handelt. Ein solcher Anspruch ergibt sich nicht aus § 757 ZPO. In dieser Vorschrift ist geregelt, daß bei teilweiser Leistung diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu vermerken und dem Schuldner Quittung zu erteilen ist. Demnach regelt diese Vorschrift die Art und Weise der Quittung, wie sie dem Schuldner zu erteilen ist. Daher kann lediglich ein Schuldner, aber nicht der Gläubiger aus dieser Vorschrift einen Anspruch herleiten. Ob von dem Gerichtsvollzieher auf der Quittung des Schuldners die Art der Teilleistung zu vermerken ist, kann dahinstehen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Im Ergebnis gleichlautend haben entschieden: LG Hannover, DGVZ 1979, S. 72 und LG Lüneburg, DGVZ 1981, S. 116.

§§ 762, 811 Nr. 5, 812, 803 Abs. 2 ZPO; § 135 Nr. 6 GVGA

1. Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, bei der Vollstreckung ein Inventurverzeichnis zu erstellen und darin die vorgefundenen Sachen, die nicht der Pfändung unterliegen, zu verzeichnen.

2. Im Erinnerungsverfahren kann der Gerichtsvollzieher nicht zu Maßnahmen angewiesen werden, für die er vom Gläubiger selbst bisher keinen Auftrag erhalten hat.

**AG Reinbek, Beschl. v. 20. 1. 1997
– 4 M 1367/96 –**

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin erteilte aufgrund eines Vollstreckungsbescheides dem Gerichtsvollzieher am 16. 7. 1996 einen Vollstreckungsauftrag. Der Gerichtsvollzieher stellte in dem Protokoll vom 16. 8. 1996 fest, daß bei der Durchsuchung der Geschäftsräume und Behältnisse der Schuldnerin unter Beachtung der §§ 803 Abs. 2, 811 und 812 ZPO pfändbares Vermögen nicht vorgefunden worden sei. Die vorgefundenen Sachen der Schuldnerin seien unentbehrlich und nur in Mengen vorhanden, die das Gesetz der Schuldnerin pfandfrei läßt; andererseits würde die Verwertung der Sachen nur einen Erlös ergeben, der außer allem Verhältnis zu ihrem Wert steht bzw. keinen Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung erwarten läßt.

Die Gläubigerin bezweifelt, daß in dem Geschäftslokal der Schuldnerin keine pfändbaren Sachen seien.

Die Gläubigerin beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, Pfändungen bis zur Abdeckung des Gläubigeranspruchs – ggf. eine Kahlpfändung – vorzunehmen oder bei Unterlassung der Pfändung ein Inventurverzeichnis zu erstellen und zu übersenden, in dem vorgefundene aber nicht pfändbare Gegenstände ihrer Art, ihrer Beschaffenheit und ihrem Wert nach so bezeichnet sind, daß die Gläubigerin beurteilen kann, inwieweit die Pfändung zu Recht unterblieb.

Hilfsweise beantragt sie, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, im Wege der Dauerpfändung regelmäßig die Registrierkassen und die Brieftasche der Schuldnerin zu inspizieren, um nach weiteren Geld- und Scheckaufbewahrungsverstecken zu forschen.

Die Schuldnerin beantragt, die Erinnerung zurückzuweisen.

Der Gerichtsvollzieher hat in seiner dienstlichen Äußerung mitgeteilt, daß die Schuldnerin ein kleines Schuhgeschäft betreibe und eine Versteigerung der Ware keinen Erlös bringen würde, der einen entsprechenden Zeit- und Kostenaufwand decke.

Die gemäß § 766 ZPO zulässige Erinnerung ist unbegründet.

In der Rechtsprechung ist streitig, ob der Gerichtsvollzieher die nicht pfändbaren Gegenstände in seinem Protokoll aufzunehmen hat. Das Gericht schließt sich der Auffassung der von dem Gerichtsvollzieher eingereichten Entscheidungen an. Sinn der Protokollierung kann nur sein, daß der Gerichtsvollzieher diejenigen Gegenstände aufzuführen hat, die ersichtlich nicht unter die §§ 811, 812 oder 803 Abs. 2 ZPO fallen. Dafür trägt die Gläubigerin jedoch keine Tatsachen vor, die den Wahrheitsgehalt des formularmäßig erstellten Protokolls des Gerichtsvollziehers erschüttern könnten. Die Gläubigerin hat dazu lediglich Vermutungen aufgestellt, aber keine konkreten Tatsachen dargetan, die auf ein pfändbares Vermögen schließen lassen. Der Gläubigerin muß in dem Gerichtsvollzieherprotokoll nicht die Möglichkeit gegeben werden, aufgrund eines Inventurverzeichnisses die Angabe des Gerichtsvollziehers, daß eine Verwertung der vorgefundenen Gegenstände nicht zur Befriedigung der Gläubigerin führen werde, zu überprüfen. Diese Entscheidung obliegt allein dem Gerichtsvollzieher. Die Gläubigerin hätte diese Entscheidung dadurch

überprüfen können, indem sie an der Vollstreckungshandlung teilgenommen hätte. Nach alledem können die Hauptanträge der Gläubigerin keinen Erfolg haben.

Der Hilfsantrag ist bereits unzulässig, weil dem Gerichtsvollzieher ein solcher Dauerauftrag nicht erteilt wurde und daher kein Rechtsschutzbedürfnis für eine Erinnerung gegeben ist.

§ 885 ZPO, § 5 GVKostG; § 180 GVGA

Hat der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger den Räumungstermin bekanntgegeben und ihm gleichzeitig mitgeteilt, daß die Räumung nur stattfindet, wenn er rechtzeitig vorher den von ihm geforderten Kostenvorschuß einzahlt, so kann sich der Gläubiger nicht darauf verlassen, daß keine Kosten entstehen, wenn sich die Sache vorher erledigt und er deshalb den Kostenvorschuß nicht einzahlt, ohne den Räumungsauftrag zurückzunehmen.

**AG Regensburg, Beschl. v. 1. 8. 1996
– 2 M 2469/96 –**

Aus den Gründen:

I. Mit Schriftsatz vom 14. 11. 1995 wurde der zuständige Gerichtsvollzieher von der Gläubigerin beauftragt, aufgrund des Urteils vom 4. 10. 1995, die Wohnung der Schuldnerin zu räumen. Mit Schreiben vom 18. 11. 1995 teilte der Gerichtsvollzieher dem anwaltlichen Vertreter der Gläubigerin mit, daß der Räumungstermin für Mittwoch, den 20. 12. 1995 festgesetzt wurde. Weiter enthielt dieses Schreiben folgenden Passus:

*„Vermerk für Gläubigerteil: ... als Räumungskostenvorschuß muß die Gläubiger-Partei bis spätestens 5. 12. 1995 8. 000,- DM auf meinem Dienstzimmer einbezahlt oder auf mein Konto überwiesen haben.
Von der Einzahlung dieses Vorschusses muß ich gemäß Verfügung des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Nürnberg die Räumung abhängig machen.“*

Der geforderte Vorschuß wurde von der Gläubigerin und deren anwaltlichen Vertreter nicht bezahlt, weil diese eine Einigung mit der Schuldnerin erzielen konnten. Gleichwohl beauftragte der Gerichtsvollzieher einen Spediteur. Am 18. 12. 1995 erfuhr der Gerichtsvollzieher durch eine Büroangestellte der Kanzlei des Prozeßbevollmächtigten der Gläubigerin erstmals, daß die Räumung erledigt sei. Eine Rücknahme des Zwangsvollstreckungsauftrages erfolgte bis dahin nicht. Durch die Stornierung des Spediteurauftrages verblieben Bereitstellungskosten in Höhe von 1.492,45 DM, die der Gerichtsvollzieher zusammen mit 14,49 DM Telefonkosten und 3,- DM Portokosten in Höhe von insgesamt 1.509,94 DM gegenüber der Gläubigerin und deren Prozeßbevollmächtigten als Auftraggeber gesamtschuldnerisch mit Schreiben vom 20. 2. 1996 geltend gemacht hat.

Die Gläubigerin und deren Prozeßbevollmächtigter behaupten, daß sie der Meinung gewesen seien, daß durch Nichtzahlung des Vorschusses die Sache erledigt sei und eine Rücknahme des Zwangsvollstreckungsauftrages daher nicht mehr nötig gewesen sei.

Die Gläubigerin und der Prozeßbevollmächtigte beantragen daher, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, es zu unterlassen, Kosten aufgrund des Vollstreckungsauftrages vom 14. 11. 1995 geltend zu machen.

Der Gerichtsvollzieher hat mit Schreiben vom 1. 4. 1996 Stellung genommen Er ist der Auffassung, daß die Bereitstel-

lungskosten angefallen und von der Gläubigerin zu bezahlen sind, weil keine rechtzeitige Rücknahme erfolgte. Der Passus hinsichtlich des Vorschusses stelle nur eine Begründung für die Erhebung desselben dar und hindere nicht an der Durchführung des Zwangsvollstreckungsauftrages auch ohne Vorschußzahlung.

Mit Schreiben vom 10. 6. 1996 hat der Bezirksrevisor Stellung genommen. Er ist der Auffassung, daß die Erinnerung begründet sei, weil gemäß § 5 GvKostG, Nr. 9 GvKostGr der Auftrag bei Nichtzahlung des Vorschusses als zurückgenommen anzusehen sei. Die Gläubigerin habe darauf vertrauen dürfen, daß der Gerichtsvollzieher entsprechend dieser Vorschrift, den Zwangsvollstreckungsauftrag von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen würde.

II. Die gemäß § 766 Abs. 2 ZPO zulässige Erinnerung ist unbegründet. Denn der Gerichtsvollzieher kann die geltend gemachten Gebühren und Auslagen, insbesondere die Kosten für die Stornierung des Speditionsauftrages, in Höhe von insgesamt 1.509,94 DM, gegenüber der Gläubigerin und deren Prozeßbevollmächtigten als Auftraggeber gesamtschuldnerisch geltend machen.

Unstreitig hat der Gläubiger-Vertreter dem Gerichtsvollzieher einen Räumungsauftrag erteilt. Daraufhin hat der Gerichtsvollzieher einen Räumungstermin bestimmt und zugleich eine Spedition mit der Räumung beauftragt. Dieses Vorgehen des Gerichtsvollziehers ist nicht zu beanstanden. Dem steht auch nicht entgegen, daß er mit Schreiben vom 18. 11. 1995 die Räumung von der Zahlung eines Räumungskostenvorschusses bis spätestens 5. 12. 1995 in Höhe von 8.000,- DM entsprechend der Verwaltungsvorschrift der Gerichtsvollzieherkostengrundsätze abhängig gemacht hat. Denn aufgrund dieses Passusses in dem Schreiben des Gerichtsvollziehers und der unstreitig dem Gläubiger-Vertreter bekannten Verwaltungsvorschrift war nur die tatsächliche Räumung von der Zahlung des Kostenvorschusses abhängig, nicht aber die zur Einhaltung des Räumungstermins vorsorgliche Beauftragung eines Spediteurs. Mit dieser vorausschauenden und dem Gläubiger-Interesse entsprechenden Maßnahme des Gerichtsvollziehers mußte die Gläubigerin und der Gläubiger-Vertreter auch rechnen. Diese hätte durch ausdrückliche Rücknahme des Räumungsauftrages gegenüber dem Gerichtsvollzieher zumindest drei Tage vor dem Räumungstermin die Entstehung der Stornierungskosten unstreitig verhindern können. Unstreitig hatten die Gläubigerin und der Gläubiger-Vertreter zumindest drei Tage vor Räumungstermin kein Interesse mehr an der Räumung.

Das Gericht hat nicht verkannt, daß durch das Schreiben des Gerichtsvollziehers vom 18. 11. 1995 und die Gerichtsvollzieherkostengrundsätze ein gewisser Vertrauenstatbestand dergestalt geschaffen wurde, daß eine Räumung nicht ohne Bezahlung des Vorschusses stattfinden werde. Dieses Vertrauen wurde jedoch nicht enttäuscht. Daß darüberhinaus nach den Kostengrundsätzen der Räumungsauftrag als zurückgenommen gilt, falls kein Kostenvorschuß bezahlt wird, stellt keine gesetzliche Regelung dar, sondern enthält nur eine Verwaltungsvorschrift, die dem Gerichtsvollzieher innerdienstlich den Weg weist, wie er solche Vollstreckungsaufträge weiter zu behandeln hat. Dagegen hat der Gerichtsvollzieher jedoch nicht verstoßen, da er die Räumung nicht durchgeführt hat. Zwar hätte der Gerichtsvollzieher die Stornierung des Speditionsauftrages selbst noch rechtzeitig – also ohne Entstehung von Kosten – veranlassen können, doch stand aufgrund der Nichtrücknahme des Vollstreckungsauftrages weiterhin die Zahlung des Kostenvorschusses durch die Gläubigerin im Raum. Wäre diese bis zum Räumungstermin erfolgt, hätte der Gerichtsvollzieher die Räumung auch nach den verwaltungs-

rechtlichen Richtlinien zweifellos durchführen können. Denn der Fristsetzung kommt insoweit keine selbständige Bedeutung zu.

Hinsichtlich der angefallenen Gerichtsvollziehergebühren und Porto- sowie Telefonauslagen erweist sich die Erinnerung bereits deshalb als unbegründet, weil diese Positionen mit Auftragserteilung bzw. tatsächlich erfolgter Inanspruchnahme des Gerichtsvollziehers anfallen.

§§ 753, 788 ZPO; § 109 GVGA

Verbindet der Gläubiger mit dem Verhaftungsauftrag einen Pfändungsauftrag, so sind die Kosten hierfür nur dann von dem Schuldner zu erstatten, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß der Schuldner nach der vorausgegangenen erfolglosen Pfändung pfändbares Vermögen erworben hat.

AG Gießen, Beschl. v. 28. 05. 1996
– 40 M 31216/96 –

Aus den Gründen:

Der Gläubiger hat nicht dargelegt, daß der Antrag, nochmals beim Schuldner zu pfänden, im Sinne von § 788 ZPO notwendig war.

Aus der Forderungsaufstellung läßt sich entnehmen, daß am 16. 11. 1995 Gerichtsvollziehergebühren für einen Vollstreckungsauftrag vom 15. 08. erhoben wurden. Es ist daher davon auszugehen, daß die Pfändung unmittelbar vorher versucht worden war und daß sie kein Ergebnis gebracht hat. Da bis zur Erteilung des Auftrags vom 05. 02. 1996 noch keine 3 Monate vergangen waren, konnte nicht angenommen werden, daß der Schuldner zwischenzeitlich pfändbares Vermögen erworben hatte. Anhaltspunkte für das Gegenteil sind nicht vorgebracht worden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, daß die Forderung gezahlt wurde. Es kann nämlich nicht angenommen werden, daß der Gerichtsvollzieher den geschuldeten Geldbetrag oder pfändbare Gegenstände beim Schuldner vorgefunden hätte. Hier kommt noch hinzu, daß der geschuldete Betrag von der Mutter des Schuldners übergeben wurde, so daß nicht auszuschließen ist, daß die Zahlung aus ihren Mitteln erfolgt ist.

Die Erinnerung war daher zurückzuweisen.

Bitte an die Bezieher

Von jeder Ausgabe der DGVZ kommt eine größere Anzahl Exemplare zurück, weil die Bezieheranschrift nicht mehr zutrifft. Zumeist handelt es sich um Gerichtsvollzieher, deren Anschrift sich wegen einer Versetzung oder Abordnung geändert hat. Um eine lückenlose Belieferung zu gewährleisten, wird gebeten, Änderungen der Postanschrift sofort mitzuteilen, da Zeitungssendungen auch bei Vorliegen eines Nachsendeantrages von der Post nur in bestimmten Bereichen nachgeschickt werden. Diesbezügliche Mitteilungen werden erbeten an die

Bundesgeschäftsstelle des
Deutschen Gerichtsvollzieher-Bundes
Longericherstr. 225
50739 Köln

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Handbuch für den öffentlichen Dienst in Deutschland Deutscher Beamtenkalender 1997

Herausgegeben vom Deutschen Beamtenbund, bearbeitet von *Eckart Kempf, Thomas Stiller* und *Annemarie Wellige*. Taschenbuch, 660 S., DM 29,80 (Abo-Preis: 26,50 DM). DBB-Verlag GmbH, Bonn.

Das Handbuch behandelt alle wichtigen Themen und Daten zum Beamtenum und zum öffentlichen Dienst. Es enthält das Bundesbeamtengesetz, das Bundesbesoldungsgesetz, das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung, das Beamtenversorgungsgesetz, die in Ostdeutschland geltenden Übergangsbestimmungen sowie den Versorgungsbericht der Bundesregierung. Das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. 2. 1997 (BGBl. I S. 322) war bei Drucklegung noch nicht verabschiedet. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sind jedoch in einem Vorspann zu den jeweiligen Gesetzen dargestellt. Die Bestimmungen der abgedruckten Gesetze sind zum großen Teil mit erläuternden Anmerkungen sowie mit Hinweisen auf die entsprechenden Bestimmungen der Ländergesetze versehen. Eine Rechtsprechungsübersicht sowie ein umfangreicher Adreßteil zu den wichtigsten Organisationen und Einrichtungen für Beamte und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes sowie zu Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat runden das Werk ab und machen es in vielen Situationen zu einem wertvollen Helfer.

Nachtrag zu den Buchbesprechungen der Schriftleitung der DGvZ:

Von Obergerichtsvollzieher a. D. Wolfgang Paschold, Bad Hersfeld.

In DGvZ 1996 S. 144 und 1997 S. 16, sind Bücher von Gerichtsvollziehern über ihre dienstlichen Erlebnisse vorgestellt worden. Vermutlich liegt zwischen den beiden Autoren – altersmäßig gesehen – mehr als eine Generation. Aber wie ein roter Faden ziehen sich die Begebenheiten in gleicher oder ähnlicher Form durch die Jahrzehnte. Jedoch nicht nur über Jahrzehnte scheint die Zeit des Alltags eines Gerichtsvollziehers stehengeblieben zu sein: Auch vor 100 Jahren hat sich das Berufsleben eines Gerichtsvollziehers ähnlich abgespielt, wie den Aufzeichnungen eines Gerichtsvollziehers aus dem Jahr 1890 zu entnehmen ist. In belletristischer Art faßte er einige Erlebnisse zusammen. Er veröffentlichte sie – offenbar auch mit dem Pseudonym: *PETER MERWIN* – unter dem Titel: „**Aus der Mappe eines Gerichtsvollziehers**“ in vier Bänden mit zusammen über 500 Seiten (Verlag Karl Reißner, Leipzig). Das Werk trägt folgende Titel:

Band 1: *Der Garçon in der Zwangsvollstreckung und andere Erzählungen*

Band 2: *Ein Robinson vor dem Thore und andere Erzählungen*

Band 3: *Halsabschneider und andere dunkle Existenzen. Soziale Plaudereien*

Band 4: *Das wirtschaftliche Cherchez la femme oder „Die Frau ist schuld!“ Soziale Studien*

Die „Schriftleitung der Zeitschrift für Gerichtsvollzieher“ würdigte das Werk in Heft Nr. 17/18 des Jahrganges 1890, S. 144, 145, u. a. wie folgt:

„... aus seiner Berufstätigkeit heraus, in welcher er vielfach Gelegenheit gefunden hat, das menschliche Leben in seinen Schattenseiten zu beobachten, bietet er in lebendiger, reizvoller Darstellung eine Reihe von novellistischen Skizzen über Studien aus der Welt jener Leute, welche aus mancherlei, mehr oder weniger selbstverschuldeten Ursachen im Kampfe um das Dasein auf die schiefe Ebene des wirtschaftlichen Ruins geraten und auf dieser unausweichlich mit dem Gerichtsvollzieher zusammentreffen.“

Die Situations- und Charakterzeichnung läßt allenthalben den Griffel des feingebildeten, scharfsinnigen, menschenkundigen Beobachters erkennen.“

■ HINWEISE AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, „*Die Gesetzesbindung der Vollstreckungsbehörden bei der Vollstreckungstätigkeit und Konsequenzen für die Vollstreckungspraxis*“. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1997, S. 21–23.

Dahlhoff, Bornheim, „*Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegen exterritoriale Schuldner in Deutschland*“. In: Betriebs-Berater, 1997, S. 321–326.

Glotzbach, Hans-Jürgen, „*Übertragung der Vollstreckungskompetenz kreisangehöriger Gemeinden auf die Landkreise*“. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1997, S. 26–28.

Klicka, Thomas, „*Grundlinien des Persönlichkeitsschutzes des Schuldners in der österr. Zwangsvollstreckung*“. In: Recht der Persönlichkeit / hrsg. von Hans-Uwe Erichsen (Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft; 100). 429 S. Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 1996. DM 148,-.

Lörler, Sighart, „*Zur Konkursunfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts in den neuen Bundesländern*“. In: Neue Justiz, 1996, S. 462–464.

Lohkemper, Wolfgang, „*Die Bedeutung des neuen Insolvenzrechts für das Arbeitsrecht*“. In: Zeitschrift für Insolvenzrecht, 1996, S. 1–44.

Lutz, Dieter und Michael App, „*Verhandlungen mit dem Finanzamt über Stundungsanträge und in Vollstreckungsangelegenheiten*“. In: Insolvenz & Vollstreckung, 1997, S. 29–33.

Melzer, Uwe, „*Vollstreckungsabwehrklage gegen rechtskräftige – aber falsche – Entscheidungen im Bürgschaftsrecht*“. In: Neue Juristische Wochenschrift, 1996, S. 3192–3193.

Rudolph, Andrea, „*Kommerzielle Schuldenregulierung – unzulässig?*“ In: Verbraucher und Recht, 1996, S. 327–331.

Schilken, Eberhard, „*Die Ausgleiche der Zwangsvollstreckung in der EG nach den Vorstellungen der „Kommission für ein Europäisches Zivilprozeßbuch“*“. In: Insolvenz und Vollstreckung, 1996, S. 255–259.

Söldner, Klemens, „*Übertragung der Vollstreckungskompetenz kreisangehöriger Gemeinden auf die Landkreise in Thüringen und Hessen*“. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1997, S. 1–5.

Stöber, Kurt, „*Zwangsversteigerungsgesetz: Kommentar zum ZVG der Bundesrepublik Deutschland mit einem Anhang einschlägiger Texte und Tabellen (Zeller/Stöber)*“. Von Kurt Stöber. 15., völlig Neubearb. Aufl. des von Friedrich Zeller von der 6. bis zur 10. Aufl. bearb. Werks (Becksche Kurzkommentare; 12). 1582 S. Verlag Beck, München, DM 168,-.

Uhländer, Christoph, „*Die Grundlagen der Lohnpfändung*“. In: Der Steuerberater, 1997, S. 57–63.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.

Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Frank Schneider in 12159 Berlin, Sarrazinstr. 11–15, Telefon (0 30) 8 51 49 48.

Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 55,50 einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 4,70. Für Mitglieder des DGVB Preismäßigung. Kein Buchhändler-Rabatt.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGvZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und **Zuschriften**, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrganges beigelegt.

Einsendungen und Zuschriften, die den **Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen**, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGvZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.